



Comité européen de droit rural – European Council for Rural Law – Europäische Gesellschaft für Agrarrecht und das Recht des ländlichen Raums

**SGAR** Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht  
**SSDA** Société Suisse de Droit Agraire  
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

**Congrès européen de droit rural – 11–14 septembre 2013  
Lucerne (Suisse)**

**European Congress on Rural Law – 11–14 September 2013  
Lucerne (Switzerland)**

**Europäischer Agrarrechtskongress – 11.-14. September 2013  
Luzern (Schweiz)**

organisé sous la direction du C.E.D.R. par la Société Suisse de Droit Agraire et l'Université de Lucerne – organised under the direction of the C.E.D.R. by the Swiss Society for Rural Law and the University of Lucerne – organisiert unter der Leitung des C.E.D.R. durch die Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht und die Universität Luzern

### **Kommission I**

Statut juridique des conjoints et de leurs enfants dans l'entreprise agricole – Legal status of cohabitantes and their children in the agricultural enterprise – **Rechtliche Stellung der Partner und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen**

#### **Landesbericht für die Bundesrepublik Deutschland**

José **MARTÍNEZ**, Prof. Dr., Institut für Landwirtschaftsrecht,  
Georg-August-Universität Göttingen

Anna **LOHR-GERLAND**, Dipl. iur., Institut für Landwirtschaftsrecht,  
Georg-August-Universität Göttingen

## II

A. Die faktische gesellschaftliche Stellung der Frau in der Landwirtschaft ..	2
I. Die Frau mit landwirtschaftlichen Bezug in der deutschen Statistik und im EU- weiten Vergleich.....	2
1. Allgemeine Zahlen.....	2
2. Ständige Arbeitskräfte .....	3
3. Familienarbeitskräfte .....	3
a) Betriebsinhaber .....	4
b) Mitarbeitende Familienangehörige.....	6
c) Ehegatten.....	7
4. Frauenquote unter den Betriebsleitern.....	7
5. Hofnachfolgestatistik in Deutschland .....	9
II. Die Arbeitswirklichkeit der Frau in der Landwirtschaft .....	9
1. Allgemeiner Überblick .....	10
2. Haushalt und Kinderziehung als zentrale Aufgabe.....	10
3. Innerbetriebliche Tätigkeiten .....	11
4. Alternative Betriebszweige in Frauenhand.....	12
5. Eigene außerbetriebliche Berufstätigkeit .....	13
III. Fazit .....	13
B. Familienrechtliche Stellung des einheiratenden Ehegatten .....	14
I. Der Ehegatte mit landwirtschaftlichen Bezug in den einzelnen Güterständen.....	15
1. Die Zugewinngemeinschaft und die Privilegierung des § 1376 IV BGB .....	15
a) Eingriff in den Gleichheitssatz in Form von mittelbarer Diskriminierung.....	16
b) Eingriff in Art. 3 I i.V.m. 6 I GG.....	18
c) Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 3 I i.V.m. 6 I.....	20
d) Beschränkungen und Ausnahmen des Ertragswertprivilegs.....	21
2. Gütergemeinschaft .....	22
3. Gütertrennung .....	23
II. Bisherige Lösungsansätze zur Verminderung der Ungleichbehandlung der einheiratenden Ehegatten .....	23
1. Landwirtschaftliche Ehe- und Partnerschaftsverträge .....	24
2. Darlehensverträge .....	25
3. Arbeitsverträge.....	25
III. Unterhaltsrecht im landwirtschaftlichen Bereich .....	25
IV. Ausblick und Fazit .....	26
C. Die Stellung der Ehefrau und der Kinder im Erbrecht.....	27
I. Einleitung .....	27
II. Überblick über das landwirtschaftliche Erbrecht.....	27
1. Die Grundsätze des landwirtschaftlichen Erbrechts .....	27
2. Erbrechtssysteme in der Bundesrepublik.....	29
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	31

### III

4. Das Landguterbrecht – Regelungsort, Charakteristika .....	32
5. Rechtsfolge der Anordnung des Landguterbrechtes .....	33
a) Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft .....	33
b) Ansetzung mit dem Ertragswert .....	34
c) Definition des Ertragswertes .....	34
d) Nachabfindungsansprüche .....	38
6. Erbrecht zwischen Ehegatten .....	40
a) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft .....	40
b) Vorzugsvererbung als Sonderfall .....	41
7. Kritik .....	42
D. Altersvorsorge des Ehepartners .....	43
I. Faktische Lage .....	43
II. Kompensatorische Gesetzgebungsmaßnahmen .....	45
III. Ausblick und Fazit .....	46

## **A. Die faktische Gesellschaftliche Stellung der Frau in der Landwirtschaft**

Um die rechtliche Stellung der Frau in der Landwirtschaft beurteilen zu können, ist eine vorherige Auseinandersetzung mit ihrer rein tatsächlichen Stellung erforderlich. Darauf aufbauend lassen sich aus dieser Analyse gewonnene Erkenntnisse mit den rechtlich relevanten Normen in Verbindung setzen, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob das Rechtssystem in Deutschland der Stellung der Frau ausreichend gerecht wird.

Relevante Fragestellungen im tatsächlichen Bereich sind vor allem, wie die Frau mit landwirtschaftlichen Hintergrund in den amtlichen Statistiken der BRD auftaucht, wie ihre Stellung im EU- weiten Vergleich einzuordnen ist und wie ihr Arbeitsalltag im landwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich aussieht. Mit diesen Kernfragen befasst sich der erste Teil des Länderberichtes.

### **I. Die Frau mit landwirtschaftlichem Bezug in der deutschen Statistik und im EU- weiten Vergleich**

Begonnen werden soll zunächst mit einer Analyse der deutschen Agrarstatistiken im Hinblick auf die weibliche Arbeitskraft in der Landwirtschaft. Welche Stellung nimmt die Frau nach diesen Statistiken ein und wie steht sie im Vergleich zu den anderen EU- Mitgliedsstaaten da?

#### **1. Allgemeine Zahlen**

Rechnet man die 2010 in den 27 EU- Mitgliedsstaaten erhobenen Zahlen zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften zusammen, so ergeben sich 23.004.160 Familienarbeitskräfte, worunter auch die Betriebsinhaber und Ehegatten fallen, und 1.956.270 regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte<sup>1</sup>. Das ergibt 24.960.430 landwirtschaftliche Arbeitskräfte in der EU insgesamt. Zudem wurden 10.020.710 weibliche Familienarbeitskräfte und 537.660 weibliche regelmäßig beschäftigte familienfremde

---

<sup>1</sup> Quelle der Daten: *Eurostat*. (Für eine genauere Übersicht sehen Sie bitte in meinen Anhang 1. Dort finden Sie die von mir aus der Eurostat- Datenbank extrahierten Tabellen und Zahlen. Die ausgewählten und eingestellten Parameter der Tabellen sowie das Datum der letzten Datenaktualisierung entnehmen Sie bitten den einzelnen Tabellenüberschriften).

Arbeitskräfte gezählt<sup>2</sup>. Zusammen ergibt dies 10.558.370 weibliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte. Legt man diese Zahlen zugrunde ergibt sich eine Prozentzahl von insgesamt 42,3 % weiblicher Arbeitskraft in der Landwirtschaft.

Schlüsselt man alle landwirtschaftlichen Arbeitskräfte anhand deutscher Statistiken auf, so arbeiteten 2010 auf 299.134 Betrieben in Deutschland 1.080.256 Arbeitskräfte, wovon 671.586 männlich und 408.670 weiblich sind<sup>3</sup>. Das bedeutet also faktisch 37,8 % weibliche Arbeitskraft in der Landwirtschaft innerhalb Deutschlands. Deutschland liegt damit 4,5 % unter den EU- Durchschnitt. Fraglich erscheint daher, bei welchen Arbeitskräftetypen Deutschland geringere Zahlen als der EU-Durchschnitt aufweist und warum dies so ist. Dem soll im Folgenden näher auf den Grund gegangen werden.

## 2. Ständige Arbeitskräfte

In Deutschland unterteilt man landwirtschaftliche Arbeitskräfte in Familienarbeitskräfte, ständige Arbeitskräfte und Betriebsleiter. Unter die ständigen Arbeitskräfte fallen Arbeitskräfte mit einem unbefristeten oder mindestens auf 6 Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag, also Verwandte, die nicht auf dem Betrieb leben, und familienfremde Arbeitskräfte von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften<sup>4</sup>. In Deutschland arbeiteten 2010 unter den 193.401 ständigen Arbeitskräften 64.472 Frauen<sup>5</sup>. Folglich errechnen sich aus diesen Zahlen 33,34 % Frauen. Der Frauenanteil liegt somit nur bei 1/3, sodass die weibliche Arbeitskraft in diesem Bereich keine übergeordnete Rolle spielt. Aber wie sieht es vergleichsweise bei den Familienarbeitskräften aus?

---

<sup>2</sup> Quelle der Daten: *Eurostat* (Vgl. Anhang 1).

<sup>3</sup> *Statistisches Bundesamt*, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, Tabelle 0601 T, 0601.1, S.45.

<sup>4</sup> *Statistisches Bundesamt*, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, S.21.

<sup>5</sup> *Statistisches Bundesamt*, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, Tabelle 0602 T, 0602.3, S.233, 234.

### 3. Familienarbeitskräfte

Zu diesen gehören der Betriebsinhaber, dessen Ehegatte und weitere Familienarbeitskräfte, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb leben und beschäftigt sind<sup>6</sup>.

Als Familienarbeitskräfte waren 2010 in den EU- Ländern 23.004.160 Menschen tätig und davon 10.020.710 Frauen<sup>7</sup>. Rechnerisch ergibt sich demnach ein prozentualer Anteil der Frauen von ca. 43,56 %.

In den deutschen landwirtschaftlichen Betrieben gab es 556.343 Familienarbeitskräfte, wovon 194.605 Frauen waren<sup>8</sup>. Diese Zahlen entsprechen einem prozentualen Anteil von 34,98 % Frauen. Der Frauenanteil liegt folglich um einiges unter dem EU- Durchschnitt.

Um eine Erklärung dafür zu finden, müssen im Folgen der Betriebsinhaber, dessen Ehegatte und die übrigen mitarbeitenden Familienmitglieder getrennt untersucht werden, um aufzuzeigen, in welchem Bereich die Frauenquote so niedrig ist, dass der Frauenanteil der Familienarbeitskräfte unter den EU- Durchschnitt sinkt.

#### a) Betriebsinhaber

Unter den Familienarbeitskräften befinden sich u.a. die Betriebsinhaber. 2010 wurden insgesamt 11.623.580 Betriebsinhaber in den Mitgliedstaaten der EU gezählt, wovon 3.464.560 Frauen waren<sup>9</sup>. Errechnet man aus diesen beiden Zahlen den Prozentsatz, so ergab sich eine Frauenquote von ca. 29, 8 %.

In Deutschland befanden sich unter den 556.343 Familienarbeitskräften 273.030 Betriebsinhaber, davon aber gerade einmal 25.141 Frauen<sup>10</sup>. Prozentual bedeutet das nur 9 % Betriebsinhaberinnen. Damit liegt Deutschland in diesem Bereich laut den deutschen Statistiken weit unter

---

<sup>6</sup> *Statistisches Bundesamt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, S.21.*

<sup>7</sup> Quelle der Daten: *Eurostat* (Vgl. Anhang 1).

<sup>8</sup> *Statistisches Bundesamt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, Tabelle 0603 T, S.285, 286.*

<sup>9</sup> Quelle der Daten: *Eurostat* (Vgl. Anhang 1).

<sup>10</sup> *Statistisches Bundesamt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, Tabelle 0603 T, S.285, 286.*

dem EU- Durchschnitt. Das erklärt im Rückschluss auch, warum die Frauenquote innerhalb der gesamten Familienarbeitskräfte unter dem EU- Durchschnitt liegt, denn die schlechten Betriebsinhaberinnenquoten ziehen die Gesamtquote nach unten. Es stellt sich nun aber die Frage, warum die Betriebsinhaberinnenquote so schlecht ist.

Laut den 2010 erhobenen EU- Statistiken bildet Deutschland neben Dänemark und den Niederlanden bei den Betriebsinhaberinnenzahlen das Schlusslicht:

- Dänemark verzeichnete 3.680 Betriebsinhaberinnen von 39.910 Betriebsinhabern insgesamt, was 9,22 % Frauen ergibt,
- Deutschland besaß 26.680 von 294.070, also 9,07 % Betriebsinhaberinnen, und
- die Niederlande 3.890 von 67.960, was gerademal 5,72 % ausmacht<sup>11</sup>.

Im Vergleich dazu zeigte sich das genau umgekehrte Phänomen anhand absoluter Spitzenwerte in Lettland und Litauen:

- Lettland zählte 38.810 Betriebsleiterinnen von 82.900 Betriebsleitern insgesamt, woraus sich eine Frauenquote von 46,82 % ergab und
- Litauen hatte 94.980 von 196.670, was einen stolzen Frauenanteil von ca. 48,29 % bedeutet<sup>12</sup>.

Vergleicht man diese Zahlen, so könnte man zu dem Schluss gelangen, dass das Rechtssystem und die Politik in den anderen Mitgliedstaaten frauenfreundlicher und die gesellschaftliche Akzeptanz größer sind. Dieser Schluss könnte allerdings auch vorschnell gezogen sein und es lassen sich andere mögliche Begründungen für dieses Phänomen finden.

Betrachtet man die Betriebsstrukturen in den Ländern mit den schlechten Frauenquoten im Vergleich zu denen mit den Spitzenwerten, so lassen sich nämlich interessante Beobachtungen machen, die als mögliche Erklärungen für das oben beschriebene Phänomen dienen könnten.

In Deutschland haben die Betriebsinhaber meist größere oder zumindest mittelgroße Betriebe (46.960 mit 5-9,9 ha, 62.780 mit 10-19,9 ha, 30.780 mit 20-29,9 ha, 44.870 mit 30-49,9 ha, 51.310 mit 50-99,9 ha und 30.680

---

<sup>11</sup> Quelle der Daten: *Eurostat* (Vgl. Anhang 1).

<sup>12</sup> Quelle der Daten: *Eurostat* (Vgl. Anhang 1).

mit 100 und mehr ha), wobei die Frauen aber bevorzugt kleinere bis mittlere Betriebe bewirtschaften (6.180 mit 5-9,9 ha, 6.770 mit 10-19,9 ha, darüber nimmt die Zahl stark ab auf jeweils 2.000-3.000 Betriebsinhaberinnen in den höheren Größenklassen)<sup>13</sup>. Auch Dänemark und die Niederlande weisen dieses Ergebnis vor<sup>14</sup>.

Bei den Spitzenreitern zeigt sich ein umgekehrtes Bild. In Litauen beispielsweise gab es mehr Betriebsinhaber mit kleineren bis mittleren Betrieben (31.810 mit weniger als 2 ha, 83.500 mit 2-4,9 ha, 39.340 mit 5- 9,9 ha und 21.270 mit 10- 19,9 ha), bei den größeren Betrieben nahm die Zahl der Betriebsinhaber rasant ab<sup>15</sup>. Die weiblichen Betriebsinhaber wählten gerade diese kleineren bis mittleren Betriebe (17.670 kleiner als 2 ha, 43.850 mit 2-4,9 ha, 18.760 mit 5-9,9 ha)<sup>16</sup>. Auch in Lettland bestätigte sich dies.

Es lässt sich demnach festhalten, dass in den Ländern mit den schlechten Frauenquoten die Betriebsstrukturen allgemein größer sind, Frauen aber eher kleinere Strukturen wählen. In den Ländern mit den Spitzenwerten sind die Strukturen hingegen allgemein kleiner und werden somit auch häufiger von Frauen gewählt. Der Rückschluss auf eine bessere Politik, ein besseres Rechtssystem oder eine höhere weibliche Akzeptanz erscheinen somit vorschnell, denn die Werte lassen sich genauso gut anhand der Betriebsstruktur erklären.

## **b) Mitarbeitende Familienangehörige**

Zieht man die Betriebsinhaber von den Familienarbeitskräften ab, so ergibt sich die Anzahl der anderen im Betrieb arbeitenden Familienangehörigen. Davon gab es in Deutschland 2010 insgesamt 283.313, darunter 169.464 Frauen<sup>17</sup>. Die Frauenquote liegt somit mit 59,82 % erstmals über der der Männer mit 40,18%. Die Frauenquote unter den Familienarbeitskräften wird somit tatsächlich durch die Betriebsinhaber-

---

<sup>13</sup> Quelle der Daten: *Eurostat* (vgl. Anhang 1).

<sup>14</sup> Quelle der Daten: *Eurostat* (vgl. Anhang 1).

<sup>15</sup> Quelle der Daten: *Eurostat* (vgl. Anhang 1).

<sup>16</sup> Quelle der Daten: *Eurostat* (vgl. Anhang 1).

<sup>17</sup> *Statistisches Bundesamt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, Tabelle 0603 T, S.285, 286.*



zahlen heruntergestuft und ist ansonsten höher. Ohne die Betriebsinhaberszahlen liegt sie sogar über der Männerquote.

Möglicherweise kann dies damit erklärt werden, dass die Ehegatten unter diese Rubrik fallen. Wenn es mehr männliche Betriebsinhaber als weibliche gibt, so liegt es nahe, dass es im Gegenzug auch mehr weibliche Ehegatten gibt, die im Betrieb mitarbeiten und somit die Frauenquote unter den restlichen Familienarbeitskräften anheben.

### c) Ehegatten

Durch die EU- weit erhobene Zahlen scheint sich diese Vermutung zu bestätigen. Denn 80,1 % der mitarbeitenden Ehepartner und nur 36,7 % der restlichen Familienarbeitskräfte waren Frauen<sup>18</sup>. Eine große Anzahl der weiblichen Familienarbeitskräfte wurde folglich als Ehefrau des Betriebsinhabers aufgeführt.

Auch in Deutschland befanden sich unter den mitarbeitenden Familienangehörigen 138.288 Ehegatten, von denen stolze 124.020 Frauen waren<sup>19</sup>. Hierbei errechnet sich folglich eine Quote von 89,86 % für die Frauen. Setzt man die Zahl der weiblichen mitarbeitenden Familienangehörigen zu der Zahl der mitarbeitenden Ehegattinnen ins Verhältnis, so kann man festhalten, dass sich unter den 169.464 weiblichen mitarbeitenden Familienangehörigen 124.020 mitarbeitende Ehegattinnen befanden, was ca. 73,2 % der weiblichen mitarbeitenden Familienarbeitskräfte ausmacht. Das führt zu dem Schluss, dass die meisten weiblichen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft in Deutschland immer noch unter die Rubrik der mitarbeitenden Ehefrau fallen. Das wiederum erklärt auch, warum die Zahl der mitarbeitenden Familienangehörigen zum ersten Mal über der Quote der Männer liegt.

## 4. Frauenquote unter den Betriebsleitern

Zuletzt sollte noch die Zahl der Betriebsleiterinnen untersucht werden. Am 17. Januar 2012 veröffentlichte das Statistische Bundesamt als Zahl der Woche die Prozentzahl der weiblichen Betriebsleiterinnen in

---

<sup>18</sup> Quelle der Daten: *Eurostat*.

<sup>19</sup> *Statistisches Bundesamt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, Tabelle 0603 T, S.285, 286.*

Deutschland und gab damit zu erkennen, dass die Führung landwirtschaftlicher Betriebe immer noch in Männerhand ist<sup>20</sup>. Es gab 2010 von insgesamt 299.134 Betriebsleitern nur gerademal 25.215 Frauen<sup>21</sup>. Rechnerisch kommt man somit auf die veröffentlichte Zahl der Woche von 8 % Betriebsleiterinnen, welche zu 64 % den Betrieb in Teilzeit führten und oft einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft nachgingen<sup>22</sup>. Die meisten Betriebsleiterinnen waren zwischen 35 und 54 Jahren alt, jüngere oder ältere Betriebsleiterinnen gab es hingegen kaum<sup>23</sup>. 8.685 führten einen Haupterwerbsbetrieb und 14.303 einen Nebenbetrieb, sodass sich eine Tendenz zur Führung eines Nebenerwerbsbetriebs bei den Frauen erkennen lässt<sup>24</sup>.

2007 ergab sich bei der EU- weiten Farm Structure Survey, dass es in den EU Mitgliedstaaten 13.700.390 Betriebsleiter gab, wovon 3.693.250 Frauen waren<sup>25</sup>. Errechnet man aus diesen beiden Zahlen den Prozentsatz, so ergibt sich eine Frauenquote von 26,96 %. Deutschland wurde dabei mit 34.090 Betriebsleiterinnen von 370.480 Betriebsleitern insgesamt aufgeführt, was prozentual 9,2 % Frauen ergibt<sup>26</sup>. Deutschland lag folglich erneut weit unter dem EU- Durchschnitt.

In der Farm Structure Survey 2007 wurden für Deutschland 83.570 Betriebe unter 5 ha, aber schon 119.620 von 5-20 ha und immer noch um

---

<sup>20</sup> Statistisches Bundesamt, Zahl der Woche vom 17. Januar 2012, abrufbar auf [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2012/PD12\\_003\\_p002.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2012/PD12_003_p002.html) (zuletzt abgerufen am 28.02.2012).

<sup>21</sup> Statistisches Bundesamt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, Tabelle 0611 T, S.559.

<sup>22</sup> Statistisches Bundesamt, Zahl der Woche vom 17. Januar 2012, abrufbar auf [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2012/PD12\\_003\\_p002.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2012/PD12_003_p002.html) (zuletzt abgerufen am 28.02.2012).

<sup>23</sup> Statistisches Bundesamt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, Tabelle 0611 T, S.559.

<sup>24</sup> Statistisches Bundesamt, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Arbeitskräfte – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3 Heft 2, Tabelle 0611 T, S.559.

<sup>25</sup> Quelle der Daten: Eurostat, Farm Structure Survey 2007. (Für eine genauere Übersicht sehen Sie bitte in meinen Anhang 2. Dort finden Sie die von mir aus der Eurostat- Datenbank extrahierten Tabellen und Zahlen. Die ausgewählten und eingestellten Parameter der Tabellen sowie das Datum der letzten Datenaktualisierung entnehmen Sie bitte den Überschriften der einzelnen Tabellen).

<sup>26</sup> Quelle der Daten: Eurostat, Farm Structure Survey 2007 (Vgl. Anhang 2).

die 81.940 zwischen 20- 50 ha und 85.360 größer als 50 ha gezählt<sup>27</sup>. Es ergibt sich folglich für die Betriebsleiterinnen dasselbe Bild, wie für die weiblichen Betriebsinhaber. Diese wählen, wie bereits beschrieben, eher kleinere Betriebe. Die Betriebsstruktur ist aber in Deutschland größer, sodass es den Frauen wenig entgegenkommt und die Quoten daher niedriger sind.

## 5. Hofnachfolgestatistik in Deutschland

Einen weiteren interessanten Punkt stellt die Hofnachfolgestatistik dar. Es gab in Deutschland 2010 insgesamt 185.305 Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen mit einem 45 jährigen oder älteren Betriebsinhaber, von denen bei 128.629 keine gesicherte Hofnachfolge bestand und nur 56.676 einen Nachfolger vorweisen konnten<sup>28</sup>. Bei der Mehrzahl der Höfe ist die Weiterführung des Betriebes folglich nicht gesichert.

Besonders hervorzuheben ist, dass 86 % der Hofnachfolger männlich waren und überwiegend zwischen 15 bis unter 25 Jahre alt. Zudem besaßen sie ca. zur Hälfte eine landwirtschaftliche Berufsausbildung<sup>29</sup>. In puncto Mitarbeit auf dem Hof arbeiteten 18.304 Hofnachfolger ständig, 21.862 gelegentlich und nur 10.650 gar nicht auf dem Hof mit<sup>30</sup>. Die Mitarbeit erscheint somit als ein wichtiges Auswahlkriterium für den zukünftigen Hofnachfolger.

Die Zahl der männlichen Hofnachfolger liegt folglich stark über der der Frauen. Die Tradition der Übergabe an den Sohn scheint sich in den Köpfen noch nicht gewandelt zu haben. Das stellt eine weitere Erklärung dafür dar, dass es nur wenige Betriebsinhaberinnen gibt und im Gegenzug so viele einheiratende mithelfende Ehegattinnen. Die Zahlen hängen somit eng zusammen und begründen sich teilweise gegenseitig.

---

<sup>27</sup> Quelle der Daten: *Eurostat*, Farm Structure Survey 2007 (Vgl. Anhang 2).

<sup>28</sup> *Statistisches Bundesamt*, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3, Heft 4, Tabelle 0630 T, 0630.1, S.38.

<sup>29</sup> *Statistisches Bundesamt*, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Ausgewählte Zahlen der Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3, Reihe 1, S.16.

<sup>30</sup> *Statistisches Bundesamt*, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen – Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3, Heft 4, Tabelle 0630 T 0630.1, S.39.

## **II. Die Arbeitswirklichkeit der Frau in der Landwirtschaft**

Im folgenden Punkt soll untersucht werden, welche Tätigkeiten die Frauen in den landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich ausüben und wie ihre Arbeitswirklichkeit aussieht. Hieran kann die weibliche Leistung am besten beurteilt werden. Erkenntnisse zu diesem Bereich lassen sich anhand von Befragungen der betroffenen Frauen selbst gewinnen. Als Grundlage der Untersuchung sollen daher Umfrageergebnisse der Bäuerinnenumfrage der Zeitschrift *top agra*, der Studie zu den Familienbetrieben in Bayern und der niedersächsischen Studie „Frauen sind ein Gewinn“ sein, bei der Frauen zu ihren Tätigkeitsfeldern im Betrieb befragt wurden.

### **1. Allgemeiner Überblick**

In Bayern ergab sich bei der Umfrage ein typisches Bild. Der Anteil der Bäuerinnen, welche eingeheiratet haben, liegt bei 85 %, lediglich 15 % Landwirte haben eingeheiratet, was mit der Tatsache zusammenhängt, dass die Hofübergabe an den Sohn immer noch die Regel ist<sup>31</sup>. Von den einheiratenden Bäuerinnen stammen nur noch 57 % aus der Landwirtschaft und immerhin schon 43 % aus anderen Branchen, sodass sich erkennen lässt, dass der landwirtschaftliche Familienbetrieb in Bezug auf die Partnerwahl moderner geworden ist<sup>32</sup>. Das bedeutet aber im Gegenzug auch, dass wir meist Quereinsteigerinnen unter den Frauen in der Landwirtschaft haben. Aber wie zeigt sich die weibliche Arbeitskraft nun tatsächlich?

### **2. Haushalt und Kinderziehung als zentrale Aufgabe**

Insgesamt kann man bei einem Vergleich der Studien feststellen, dass die wichtigste Aufgabe, der die Frauen nachgingen, nach wie vor der Haushalt und die Kindererziehung waren:

94 % der befragten niedersächsischen Bäuerinnen waren im Haushalt tätig und zwar ca. 35 Wochenstunden. Ihre Partner hingegen arbeiteten

---

<sup>31</sup> *Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft*, Der bäuerliche Familienbetrieb in Bayern – Situation und Perspektiven – Forschungsbericht Teil 1, 2010, S.21.

<sup>32</sup> *Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft*, der bäuerliche Familienbetrieb in Bayern – Situation und Perspektiven – Forschungsbericht Teil 1, 2010, S.22.

nur zu 35 % im Haushalt mit und erreichten damit nur einen Anteil von 5 % der Haushaltstätigkeit insgesamt<sup>33</sup>.

Die bayerischen Bäuerinnen versorgten durchschnittlich eine Familie mit 4,3 Personen und kümmerten sich zusätzlich um kranke und pflegebedürftige Familienmitglieder<sup>34</sup>.

Die Haushaltstätigkeit kristallisierte sich auch in der deutschen Bäuerinnenumfrage als wichtigste Aufgabe der Bäuerinnen heraus. 40 % der Befragten wünschten sich in diesem Bereich Entlastung, aber nur 12 %, meist Quereinsteigerinnen, fühlten sich in Haushalt und Kinderbetreuung als gleichberechtigt mit ihrem Partner<sup>35</sup>.

### 3. Innerbetriebliche Tätigkeiten

Die Bäuerinnenumfrage zeigte, dass 97 % der Frauen feste Aufgaben im Betrieb übernehmen, zumeist Stallarbeit und Buchführung<sup>36</sup>.

Auch in Bayern wird von der Bäuerin neben der Haus- und Familienarbeit Wissen über den Betrieb und praktische Mitarbeit erwartet, die sich bei den meisten auf die Büroarbeit und die Mitarbeit an Projekten beschränkt<sup>37</sup>.

In Niedersachsen arbeiten laut Umfrageergebnissen 92 % der Frauen im Betrieb mit, meist in der Buchführung und mit rückläufigen Tendenzen

---

<sup>33</sup> *Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung*, Frauen sind ein Gewinn! – Beitrag der Frauen am landwirtschaftlichen Gesamteinkommen – neue Befragungsergebnisse 2009, 2009, S.27.

<sup>34</sup> *Weinberger- Miller*, Es gibt ihn noch, den Familienbetrieb – Situationen und Perspektiven bäuerlicher Familienbetriebe in Bayern, in: Bäschlin/Contzen/Helfenberger (Hrsg.), Frauen in der Landwirtschaft, 2013, S. 29 (30).

<sup>35</sup> *Katrin Hingst*, Bäuerin – Beinahe ein Traumberuf, top agra 6/2010, S.125 (128).

<sup>36</sup> *Katrin Hingst*, Bäuerin – Beinahe ein Traumberuf, top agra 6/2010, S.125 (126).

<sup>37</sup> *Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft*, Der bäuerliche Familienbetrieb in Bayern – Situation und Perspektiven – Forschungsbericht Teil 1, 2010, S.10,11 und S.58.

in der Tierhaltung<sup>38</sup>. Jedoch ließ sich ein Rückgang der landwirtschaftlichen Tätigkeit zugunsten außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit oder solcher in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben erkennen<sup>39</sup>.

#### 4. Alternative Betriebszweige in Frauenhand

In Bayern führten 30 % der Betriebe zusätzlich einen alternativen Betriebszweig in Form von Anlagenbewirtschaftung, landwirtschafts- verwandten oder hofnahen Tätigkeiten und bauten sich damit ein weiteres Standbein auf, um die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs besser abzusichern<sup>40</sup>. Der Einkommensbeitrag durch alternative Betriebszweige stellte für viele eine Lebensgrundlage oder eine Existenzsicherung des Betriebes dar<sup>41</sup>.

15 % der niedersächsischen Betriebe erzielten Einkommen aus Nebenbetrieben in Form von Fremdenverkehr, Direktvermarktung, erneuerbare Energien oder landwirtschaftsähnlichen Tätigkeiten<sup>42</sup>. 23 % der befragten Frauen erzielten Einkünfte aus Nebenbetrieben, meist in Form von Direktvermarktung oder Urlaubsangeboten<sup>43</sup>.

---

<sup>38</sup> *Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung*, Frauen sind ein Gewinn! – Beitrag der Frauen am landwirtschaftlichen Gesamteinkommen – neue Befragungsergebnisse 2009, 2009, S.28.

<sup>39</sup> *Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung*, Frauen sind ein Gewinn! – Beitrag der Frauen am landwirtschaftlichen Gesamteinkommen – neue Befragungsergebnisse 2009, 2009, S.30.

<sup>40</sup> *Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft*, Der bäuerliche Familienbetrieb in Bayern – Situation und Perspektiven – Forschungsbericht Teil 1, 2010, S.10,11 und S.48.

<sup>41</sup> *Weinberger- Miller*, Es gibt ihn noch, den Familienbetrieb – Situationen und Perspektiven bäuerlicher Familienbetriebe in Bayern, in: Bäschlin/Contzen/Helfenberger (Hrsg.), Frauen in der Landwirtschaft, 2013, S. 29 (31).

<sup>42</sup> *Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung*, Frauen sind ein Gewinn! – Beitrag der Frauen am landwirtschaftlichen Gesamteinkommen – neue Befragungsergebnisse 2009, 2009, S.11.

<sup>43</sup> *Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung*, Frauen sind ein Gewinn! – Beitrag der Frauen am landwirtschaftlichen Gesamteinkommen – neue Befragungsergebnisse 2009, 2009, S.32, 33.

Auch in der deutschen Bäuerinnenumfrage ergab sich, dass meist unter den ausgebildeten Landwirtinnen jede zweite hauptberuflich im Betrieb mitarbeitet oder irgendwann einen eigenen Betriebszweig gründet<sup>44</sup>.

### **5. Eigene außerbetriebliche Berufstätigkeit**

Laut Bäuerinnenumfrage, hatten 35 % der befragten Bäuerinnen einen Zusatzjob, davon 25 % Vollzeit, 39 % halbtags und 36 % weniger als 15 Wochenstunden<sup>45</sup>.

Laut der bayerischen Umfrage waren 42 % der befragten Bäuerinnen außerbetrieblich tätig, um das unregelmäßige landwirtschaftliche Einkommen auszugleichen, zum Lebensunterhalt beizutragen und zudem finanziell unabhängig zu sein oder sozialen Kontakt zu anderen Personen herstellen zu können<sup>46</sup>. Diese Tätigkeit wird daher auch von 80 % als wichtig erachtet<sup>47</sup>.

Auch in Niedersachsen hat sich die außerbetriebliche Tätigkeit im Jahre 2009 im Vergleich zu 2000 auf 40 % verdoppelt<sup>48</sup>.

### **III. Fazit**

Betrachtet man die deutschen Agrarstatistiken im Vergleich mit den europäischen, so lässt sich erkennen, dass die Frauenquote in den Führungspositionen im landwirtschaftlichen Betrieb weit unter dem EU-Durchschnitt liegt. Einen Rückschluss auf ein besseres Rechtssystem oder eine bessere gesellschaftliche Akzeptanz in den anderen Mitgliedstaaten erscheint aber nicht zwangsläufig, da sich die Zahlen auch anhand

---

<sup>44</sup> *Katrin Hingst*, Bäuerin – Beinahe ein Traumberuf, top agra 6/2010, S.125.

<sup>45</sup> *Katrin Hingst*, Bäuerin – Beinahe ein Traumberuf, top agra 6/2010, S.125 (129).

<sup>46</sup> *Weinberger- Miller*, Es gibt ihn noch, den Familienbetrieb – Situationen und Perspektiven bäuerlicher Familienbetriebe in Bayern, in: Bäschlin/Contzen/Helfenberger (Hrsg.), Frauen in der Landwirtschaft, 2013, S. 29 (33).

<sup>47</sup> *Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft*, Der bäuerliche Familienbetrieb in Bayern – Situation und Perspektiven – Forschungsbericht Teil 1, 2010, S.33.

<sup>48</sup> *Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung*, Frauen sind ein Gewinn! – Beitrag der Frauen am landwirtschaftlichen Gesamteinkommen – neue Befragungsergebnisse 2009, 2009, S.36,37.

der unterschiedlichen Betriebsstrukturen erklären lassen. Denn in Deutschland sind diese eher größer, aber Frauen wählen tendenziell kleinere Betriebsstrukturen. Auch die immer noch existierende männliche Hofnachfolgetradition gibt eine weitere Begründung für dieses Phänomen.

Die meisten weiblichen Kräfte in der Landwirtschaft befinden sich innerhalb der mitarbeitenden Familienangehörigen. Dabei fallen die meisten Frauen unter die Rubrik der einheiratenden Ehegattin. Das passt wiederum genau zu den hohen männlichen Betriebsinhaberzahlen.

Was den Arbeitsalltag der Frauen angeht, so lässt sich feststellen, dass gerade die Frauen multifunktional einsetzbare Kräfte sind, die in zahlreichen Bereichen ihre Leistung einbringen. Die Hauptaufgabe besteht bei den meisten in der Haushaltsführung, Kindererziehung und Familienarbeit, ohne welche die landwirtschaftliche Familie nicht existieren könnte. Die meisten Frauen arbeiten zudem im Betrieb mit, verstärkt bei Buchführung, Gartenarbeit, in der Tierhaltung und saisonal. Die Tendenz geht aber immer mehr dazu, sich ein eigenes Standbein aufzubauen, indem einer eigenen Berufstätigkeit nachgegangen wird oder ein eigener Betriebszweig gegründet wird. Dadurch wird das unregelmäßige Betriebseinkommen ergänzt und somit die Existenz des Betriebes gesichert.

## **B. Familienrechtliche Stellung des einheiratenden Ehegatten**

Im Folgenden Punkt soll betrachtet werden, welche rechtliche Stellung der einheiratende Ehepartner in der Landwirtschaft im Familienrecht einnimmt. Außerdem soll bewertet werden, was die jetzige Rechtslage speziell für die einheiratenden Frauen bedeutet, denn diese bilden, wie bereits im ersten statistischen Teil geschildert, die Mehrzahl der Ehegatten.

Besonderes Augenmerk soll bei der familienrechtlichen Bewertung auf die eintretenden Folgen einer Scheidung gelegt werden, da hier die meisten Konflikte entstehen. Je nach gewähltem Güterstand gelangt man nämlich zu dem Problem, dass ggf. der Bestand des Hofes aufgrund von Ausgleichszahlungen gefährdet ist oder aber der einheiratende Ehegatte, der selbst unentgeltlich mitarbeitet oder aber durch Familienarbeit und



Haushaltsführung zum Unterhalt beiträgt, nicht gleichberechtigt am Vermögenszuwachs beteiligt wird. Diese widerstreitenden Interessen ergeben sich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sodass sich die Frage stellt, zu wessen Gunsten oder Lasten der Gesetzgeber die Problematik gelöst hat und wie er daraus möglicherweise entstehende verfassungsrechtliche Kollisionen rechtfertigt.

Als weiterer Punkt soll das Unterhaltsrecht angesprochen werden, bei dem es zu Kollisionen zwischen Unterhaltsinteressen und Erhalt des Betriebes kommen kann.

## **I. Der Ehegatte mit landwirtschaftlichen Bezug in den einzelnen Güterständen**

Je nachdem, welchen Güterstand die Ehegatten gewählt haben, können sich im Einzelnen verschiedene Probleme ergeben. Insbesondere beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kommt es zu den widerstreitenden Interessen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe auf der einen und dem gerechten Ausgleich des gemeinsam Erworbenen für den einheiratenden Ehegatten auf der anderen Seite. Diese Problematik soll hier eingehender betrachtet werden.

### **1. Die Zugewinnngemeinschaft und die Privilegierung des § 1376 IV BGB**

Gem. § 1363 I BGB leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sofern sie nichts anderes durch einen Ehevertrag vereinbart haben. Das bedeutet, dass das Vermögen der einzelnen Ehegatten getrennt bleibt und lediglich der Zugewinn, den die Ehegatten während der Ehezeit erzielen, bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft ausgeglichen wird (§ 1363 II BGB). Gem. § 1373 BGB stellt der Zugewinn den Betrag dar, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Es wird folglich das Vermögen, welches der Ehegatte bei Eingehen der Ehe einbrachte von dem, welches er am Ende dieser besitzt, subtrahiert. Diese Differenz bildet den Zugewinn der einzelnen Ehegatten. Sofern der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen übersteigt, entsteht gem. § 1378 I BGB eine Ausgleichforderung in Höhe der Hälfte dieses Überschusses zu Gunsten des Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn.

Bei der Berechnung des Anfangs- und Endvermögens wird gem. § 1376 I, II BGB grundsätzlich der tatsächliche Wert der Vermögensmasse, also der Verkehrswert, zugrundegelegt.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben sieht § 1376 IV BGB hingegen eine Ausnahme vom Verkehrswertansatz vor, indem diese sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen mit dem Ertragswert angesetzt werden. § 1376 IV BGB verweist dabei auf § 2049 II BGB, welcher den Ertragswert aus dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann, bestimmt. Dieser jährliche Reinertrag wird durch einen Multiplikator vervielfältigt, der durch die Ermächtigung in Art.137 EGBGB durch die einzelnen Bundesländer selbst bestimmt wird und zwischen 17 und 25 liegt<sup>49</sup>.

Die Ertragswertprivilegierung stellt aber keinesfalls nur ein reines Rechenexempel dar, sondern wirkt sich auch in nicht unerheblichem Maße auf die rechtliche Stellung des einheiratenden Ehegatten und speziell die der Frauen aus.

#### **a) Eingriff in den Gleichheitssatz in Form von mittelbarer Diskriminierung**

Problematisch in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit wird das Ertragswertprivileg in Bezug auf den Gleichheitssatz, welcher in Art. 3 GG normiert ist. Nach Art. 3 I GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Art. 3 II GG konkretisiert diesen allgemeinen Gleichheitssatz dahingehend, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind, was wiederum Art. 3 III GG aufgreift, in dem er u.a. eine Benachteiligung wegen des Geschlechtes verbietet.

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde in vergangenen Urteilen anerkannt, dass Art. 3 GG auch sogenannte mittelbare Diskriminierungen verbietet. So ist es mittlerweile der Ausfassung, dass Art. 3 III GG im Hinblick auf das Geschlecht ein solches mittelbares Diskriminierungsverbot enthält und formuliert dies folgendermaßen:

---

<sup>49</sup> Riemann, in: Dombert/Witt, Münchener Anwalts Handbuch Agrarrecht, 2011, §10 Familienrecht, Rn.27; Schmitte, Landwirtschaftliches Familien- und Erbrecht, 2012, S.19.

*„Art. 3 Abs.3 Satz 1 GG verbietet unter anderem Benachteiligungen wegen des Geschlechts. Das Geschlecht darf grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Das gilt auch dann, wenn eine Regelung nicht auf eine solche Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern andere Ziele verfolgt. Eine Anknüpfung an das Geschlecht kann ... auch vorliegen, wenn eine geschlechtsneutral formulierte Regelung überwiegend Frauen trifft und dies auf natürliche oder gesellschaftliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern zurückzuführen ist.“<sup>50</sup>*

Diese Problematik wurde in der Vergangenheit hauptsächlich im Hinblick auf Benachteiligungen von Teilzeitbeschäftigten behandelt, da dies erfahrungsgemäß häufiger Frauen sind und diese daher häufiger von Nachteilen betroffen waren. Diese Problematik tritt aber auch als Folge des Ertragswertprivilegs auf. Landwirtschaftliche Betriebe werden, wie bereits geschildert, anstelle des Verkehrswertes mit dem Ertragswert angesetzt, welcher niedriger ist. Der einheiratende Ehegatte, der den Hof nicht eingebracht hat, aber während der Ehe an dessen Wertsteigerung beteiligt war, wird mit einem geringeren Zugewinn abgespeist und somit benachteiligt. Da die Rolle des einheiratenden benachteiligten Ehegatten sowohl einem Mann als auch einer Frau zukommen kann, ist das Ertragswertprivileg grundsätzlich geschlechtsneutral formuliert. Statistisch gesehen trifft dieser Nachteil aber zu einem überwiegenden, sogar fast ausschließlichen Prozentsatz die Frauen.

Im ersten Teil des Länderberichtes<sup>51</sup> wurde nämlich bereits festgestellt, dass sich unter den 556.343 Familienarbeitskräften 273.030 Betriebsinhaber befanden, davon aber gerade einmal 25.141 Frauen, also nur 9 %. Frauen sind somit fast nie Betriebsinhaber. Das bedeutet im Rückschluss, dass die Privilegierung des Ertragswertansatzes selten zugunsten der Frauen in der Landwirtschaft erfolgt, maximal in 9 % der Fälle. In den anderen Fällen kommt es somit zu einer Bevorzugung der Männer.

Im Gegensatz dazu ergab die Zahlenanalyse im ersten Teil, dass sich unter den mitarbeitenden Familienangehörigen 138.288 Ehegatten

---

<sup>50</sup> BVerfGE 97, 35 (43).

<sup>51</sup> Die angegebenen Zahlen greifen die im ersten Teil des Länderberichtes erläuterten Daten auf. Es wird daher an dieser Stelle auf die dort angegebenen Fundstellen und Quellen insbesondere von Eurostat und dem Statistischen Bundesamt verwiesen.

befanden, von denen stolze 124.020 Frauen waren. Die Frauenquote liegt somit bei 89,86 %. Somit kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass die meisten mithelfenden Ehegatten Frauen sind. Diese machen ca. 73,2 % der weiblichen mitarbeitenden Familienarbeitskräfte insgesamt aus. Das bedeutet, dass die meisten weiblichen Arbeitskräfte unter die Rubrik der mitarbeitenden Ehegattin fallen. Aber wenn die Frauen meist die einheiratenden Ehegatten sind, so ergibt sich daraus, dass es fast in allen Fällen die Frauen sind, die im Zugewinnverfahren durch den geringen Ertragswert abgefunden werden.

Die o.g. vom BVerfG formulierte Voraussetzung einer mittelbaren Diskriminierung in Form einer geschlechtsneutralen Regelung, die überwiegend Frauen trifft, liegt somit vor. Es kommt zu einer mittelbaren Benachteiligung der Frauen.

Für die Frauen wäre eine unveränderte Beibehaltung der jetzigen Normen schwerwiegend. Im ersten Teil des Berichtes wurde bereits angesprochen, dass die Frauen meist in der Familienarbeit tätig sind, welche innerhalb der Ehe als gleichwertiger Beitrag zum Familienunterhalt angesehen werden muss. Am Zugewinn würde sie trotz der Arbeit aber nicht gleichwertig beteiligt werden. Ebenfalls würden unentgeltliche helfende Tätigkeiten oder der Beitrag zur Erhaltung des Betriebes durch außerbetriebliche Tätigkeiten nicht angemessen berücksichtigt werden.

Ob dieser Eingriff bei einer prozentual so hohen Benachteiligung der Frau noch zu rechtfertigen ist und welche Anforderungen an diese Rechtfertigung zu stellen ist, muss in Zukunft eingehend untersucht und geprüft werden.

#### **b) Eingriff in Art. 3 I i.V.m. 6 I GG**

Bislang hat sich das BVerfG zu einer mittelbaren Diskriminierung der Frauen im speziellen Fall des Ertragswertprivilegs noch nicht geäußert. Benachteiligungen sah es vielmehr geschlechtsneutral zwischen dem einheiratenden und dem den Hof besitzenden Ehegatten. Ein Eingriff wurde im Rahmen des Art. 3 I GG i.V.m. 6 I GG geprüft. Diese Konstellation beinhaltet die Gleichberechtigung beider Partner innerhalb

einer Ehe, die auch beim Zugewinnausgleich bei Scheitern der Ehe fortwirkt<sup>52</sup>.

Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die Gestaltung der Ehe, indem sie festlegen, wer einer Erwerbsarbeit nachgeht und wer die Haushaltsführung und Kinderbetreuung übernimmt oder ob beides aufgeteilt wird<sup>53</sup>. Die von ihnen übernommenen Bereiche, egal ob Haushaltsführung, Kinderbetreuung oder Erwerbstätigkeit, werden dabei als gleichwertig eingestuft, da sie die Lebensverhältnisse gleichermaßen prägen und zum Familienunterhalt beitragen. Die erbrachten Leistungen werden somit nicht ökonomisch bewertet, sondern gelten unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Wert als gleichwertig<sup>54</sup>. Diese Gleichwertigkeit wirkt über das Ende der Ehe hinaus und führt folgerichtig dazu, dass beide Partner in gleicher Weise, das bedeutet hälftig, am gemeinschaftlich erwirtschafteten beteiligt werden<sup>55</sup>.

In einem vergangenen Verfahren über die verfassungsrechtliche Prüfung des § 1376 IV BGB hatte das vorliegende Gericht in seiner Stellungnahme diesen gesetzgeberischen Willen nach Gleichbehandlung innerhalb einer Ehe aufgegriffen. Wenn die Haushaltsführung und Kinderbetreuung der beruflichen Tätigkeit gleichzusetzen sei, dann gelte dies nach Meinung des vorlegenden Gerichtes in gehobenen Maße auch für den unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten, der durch seine Arbeit den Wert des Betriebes erhöhe<sup>56</sup>. Zwar könnten hohe Ausgleichsforderungen den Bestand des Betriebes gefährden, aber vergleichbare Probleme würden sich auch bei anderen gewerblichen Betrieben stellen, bei denen es das Ertragswertprivileg nicht gebe<sup>57</sup>. Das vorliegende Gericht hielt einen Eingriff in Art. 3 I i.V.m. 6 I GG für möglich und strebte eine verfassungsgerichtliche Entscheidung über das Ertragswertprivileg an.

Die Zweifel des Gerichtes an der Verfassungsmäßigkeit des Ertragswertprivilegs in § 1376 IV BGB erscheinen nicht unberechtigt. Der Ertragswert verändert sich im Gegensatz zum Verkehrswert nur langsam

---

<sup>52</sup> BVerfGE 53, 257 (296f.).

<sup>53</sup> BVerfGE 105, 1 (10,11); BVerfGE 53, 257 (296).

<sup>54</sup> BVerfGE 53, 257 (296); BVerfGE 105, 1 (11).

<sup>55</sup> BVerfGE 105, 1 (12).

<sup>56</sup> BVerfGE 67, 348 (354).

<sup>57</sup> BVerfGE 67, 348 (355).

und liegt oft unter diesem. Dadurch entsteht bei Zugrundelegung des Ertragswertes in der Zugewinnberechnung in den meisten Fällen kein oder nur ein sehr geringer Zugewinn. Das wäre hingegen nicht so, würde man wie gewohnt den Verkehrswert zugrunde legen<sup>58</sup>.

Der veränderte Bewertungsmaßstab führt somit zu einer Benachteiligung des einheiratenden Ehegatten und zu einer Begünstigung des Ehegatten, dem der Betrieb gehört. Das widerspricht den o.g. Grundsätzen einer Gleichberechtigung in der Ehe.

Das BVerfG hatte diese Benachteiligung in seiner Entscheidung auch nicht bestritten. Allerdings sah es den erfolgten Eingriff als gerechtfertigt an und schränkte das Ertragswertprivileg für einige Sonderfälle ein, um seine Verfassungsmäßigkeit zu sichern.

### **c) Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 3 I i.V.m. 6 I GG**

Das Bundesverfassungsgericht rechtfertigte den Eingriff damit, dass der legitime Zweck der Ertragswertprivilegierung die Vermeidung der Auflösung und Zersplitterung landwirtschaftlicher Betriebe sei, die bei Zugrundelegung des erhöhten Verkehrswertes die Folge sei. Nicht das privatwirtschaftliche Interesse des Betriebsinhabers, sondern das öffentliche Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe sei vordergründig<sup>59</sup>. Ein Vergleich zu anderen gewerblichen Betrieben, bei denen eine solche Privilegierung nicht angenommen werde, sei nicht sachdienlich, da landwirtschaftliche Betriebe immer noch typische zu berücksichtigende Eigenarten besäßen. So seien Landwirte an Grund und Boden als Standort und Produktionsfaktor gleichermaßen gebunden, was ein ganz anderes Betriebsrisiko darstelle<sup>60</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hielt den Eingriff daher grundsätzlich für gerechtfertigt. Eine Unvereinbarkeit von § 1376 IV BGB nahm es daher nur bei ausnahmsloser Anwendung des Ertragswertprivilegs an und hielt

---

<sup>58</sup> Vgl. die Ausführungen des Bundesministers der Justiz im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1376 IV BGB; ausgeführt in BVerfGE 67, 348 (356).

<sup>59</sup> BVerfGE 67, 348 (367); BVerfG, Agrarrecht 1985, 12 (14).

<sup>60</sup> BGH, NJW 1987, 951 (952); BVerfG, Agrarrecht 1985, 12 (14); BVerfGE 67, 348 (367).

es ihn in den übrigen Fällen für verfassungsgemäß. In seinem Leitsatz formulierte es deshalb:

*„§1376 Abs.4 BGB ist insoweit mit Art. 3 Abs.1 in Verbindung mit 6 Abs.1 GG unvereinbar, als ausnahmslos der Ertragswert den Bewertungsmaßstab bildet“<sup>61</sup>.*

Des Weiteren führt es in seiner Begründung aus:

*„Allerdings verbietet es Art. 6 Abs.1 GG, dass die Anwendung des Ertragswerts als Bewertungsmaßstab zu einer unverhältnismäßigen Verschiebung der „Opfergrenze“ zu Lasten des anderen Ehegatten führt. Ein Zugewinn darf bei Anwendung des Ertragswertverfahrens nicht schlechthin ausgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang wird es auch auf die Methode ankommen, auf der die Ermittlung des Reinertrags beruht“<sup>62</sup>.*

Mit dieser Formulierung wird nicht das Ertragswertprivileg als solches angegriffen, sondern lediglich das unpräzise und uneinheitliche Verfahren zur Ermittlung des Reinertrages kritisiert.

#### **d) Beschränkungen und Ausnahmen des Ertragswertprivilegs**

Der Ertragswertansatz darf wie gesagt laut der Entscheidung des BVerfG nicht ausnahmslos gelten, da er sonst zu einer Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf Art. 3 I i.V.m. 6 I GG führt. In allen übrigen Fällen ist er unter Berücksichtigung der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe verfassungsgemäß.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher in seiner folgenden Rechtsprechung einige solcher Ausnahmen und Einschränkungen des Ertragswertprivilegs entwickelt:

Unter anderen ist in die Vorschrift des §1376 IV BGB aufgenommen worden, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen vorhanden sein muss. Das macht deutlich, dass das Ziel des Privilegs nicht die Berücksichtigung des privatwirtschaftlichen Interesses des Betriebsinhabers sein soll, sondern vielmehr das öffentliche Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in

---

<sup>61</sup> BVerfGE 67, 348.

<sup>62</sup> BVerfG, Agrarrecht 1985, 12 (14); BVerfGE 67, 348 (368).

bäuerlichen Familien. Betriebe, die hingegen erst während der Ehe aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft wurden, sollen nicht unter diese Begünstigung fallen sondern mit dem Verkehrswert angerechnet werden. Dasselbe gilt für Erweiterungen des Betriebes, beispielsweise in Form von hinzuerworbenen Nutzflächen, aus gemeinschaftlichen Mitteln während der Ehe<sup>63</sup>. Die privilegierte Bewertung kommt somit nur bei Identität des Betriebes im Anfangs- und Endvermögen in Betracht, damit dem Betriebsinhaber der ihm schon im Anfangsvermögen gehörende Betrieb in seiner damaligen Form erhalten bleibt und der einheiratende Ehegatte nicht begünstigt wird, da er zu diesem Zustand nichts beigetragen hat. Wird hingegen während der Ehe Wesentliches hinzuerworben, so beruht dies auf der gemeinschaftlichen Leistung der Ehegatten, sodass ein solcher Erwerb richtigerweise nach dem Verkehrswert beurteilt werden muss<sup>64</sup>.

Eine weitere Ausnahme vom Ertragswertprivileg bildet der Fall, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Betriebsinhaber oder einer seiner Abkömmlinge den Hof in Zukunft noch bewirtschaften wird. In diesem Fall liegt nämlich kein Betrieb mehr vor, wie ihn der Gesetzgeber durch die Privilegierung schützen will<sup>65</sup>.

Zu guter letzt greift §1376 IV BGB nur, wenn der Betriebsinhaber selbst ausgleichspflichtig ist, nicht wenn er ausgleichberechtigt ist, denn hier besteht keine Gefahr der Auflösung des Betriebes, die durch das Privileg verhindert werden soll<sup>66</sup>.

## 2. Gütergemeinschaft

Betrachtet man nun als nächstes die Gütergemeinschaft als möglichen durch Ehevertrag vereinbarten Güterstand, so stellt man fest, dass sich die oben genannten Probleme in diesem Fall nicht stellen. Denn hier ist § 1376 IV BGB laut BGH nicht entsprechend anwendbar, da sich die Vermögensbeziehungen zwischen den Ehegatten innerhalb der beiden Güterstände stark unterscheiden. Bei der Zugewinnngemeinschaft habe

---

<sup>63</sup> BGHZ 113, 325; BGH, NJW 1991, 1741.

<sup>64</sup> BGH, NJW 1991, 1741; BGHZ 113, 325 (329).

<sup>65</sup> BVerfG, FamRZ 1989, 939.

<sup>66</sup> Riemann, in: Dombert/Witt, Münchener Anwalts Handbuch Agrarrecht, 2011, §10 Familienrecht, Rn.28.



der Ehegatte kein Anteilsrecht oder eine dingliche Mitberechtigung am Vermögen des anderen und kann daher auch nicht den Verkauf und die Beteiligung am daraus entstehenden Erlös verlangen, wohingegen bei einer Gütergemeinschaft eine Gesamthandsberechtigung am Vermögen besteht, die zu einer Auseinandersetzung durch Verkauf und einer Teilung führt. Diese gleichberechtigte Vermögensbeteiligung gebiete es, den Verkehrswert und nicht den Ertragswert heranzuziehen<sup>67</sup>.

### **3. Gütertrennung**

Auch bei der Gütertrennung stellt sich das Problem des Ertragswertprivilegs nicht. Bei dieser behält nämlich jeder Ehegatte sein Vermögen. Bei der Vermögensauseinandersetzung nimmt dann jeder von ihnen seine Vermögensgegenstände in Besitz.

## **II. Bisherige Lösungsansätze zur Verminderung der Ungleichbehandlung der einheiratenden Ehegatten**

Wie oben bereits geschildert, wird die Ungleichbehandlung der einheiratenden Ehegatten erkannt und keineswegs angezweifelt. Sie wird jedoch zugunsten der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe gerechtfertigt. Gesetzgeberische Bemühungen, den Nachteil der Ehegatten auszugleichen blieben bis auf die o.g. Einschränkungen des § 1376 IV BGB bisher leider aus.

Vielmehr gibt es in der Literatur und zahlreichen Kompaktwerken Vorschläge, diese Ungerechtigkeiten mit den Mitteln der Privatautonomie auszugleichen und Versorgungslücken der Partner zu stopfen. Im Vorteil ist also klar der Ehegatte, der sich schon vor der Ehe informiert und den Gang zum Notar wagt. Wer hingegen auf den Bestand seiner Ehe vertraut und die gesetzlichen Regelungen für ausreichend erachtet, steht im Falle einer Scheidung oft schlecht da.

Die privatautonomen Lösungen sind nur sinnvolle Ergänzungen der aktuellen Rechtslage, können die Schlechterstellung aber keinesfalls vollkommen auffangen, denn viele Paare unterlassen den in diesem Fall so wichtigen Gang zum Notar. Es besteht demnach Reformbedarf.

---

<sup>67</sup> BGH, FamRZ 1986, 776 (778).

Dennoch sollen im Folgenden die Vorschläge zur Verbesserung der Lage durch Eigeninitiative kurz dargestellt werden:

### **1. Landwirtschaftliche Ehe- und Partnerschaftsverträge**

Innerhalb eines Ehevertrages kann die aus dem Bewertungsprivileg entstandene Benachteiligung des einheiratenden Ehegatten abgemildert werden. Dazu gibt es zahlreiche Vorschläge und Möglichkeiten, von denen hier exemplarisch einige herausgegriffen werden sollen.

Es besteht beispielsweise die Möglichkeit einen pauschalen Zugewinnausgleich als Kompensation für den einheiratenden Ehegatten zu vereinbaren. Dieser wird meist an den Umfang der Mitarbeit auf dem Hof und die Dauer der Ehe gekoppelt und orientiert sich am durchschnittlichen Jahresgewinn des landwirtschaftlichen Betriebes<sup>68</sup>.

Das Bewertungsprivileg kann für manche Vermögensgüter oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden, um den Partner vollumfänglich nach Verkehrswert am Zugewinn zu beteiligen<sup>69</sup>.

Sinnvoll erscheint es jedenfalls das Hofvermögen, also die Vermögenswerte, welche zu diesen gehören sollen und welche nicht, vorab zu bestimmen, um etwaigen Streitigkeiten im Falle einer Scheidung vorzubeugen<sup>70</sup>.

Auch vor Eingehen der Ehe besteht die Möglichkeit einen sog. Partnerschaftsvertrag abzuschließen. Hier können von den Paaren Regelungen für Unterhalt, Versorgung und Vermögensausgleich getroffen werden<sup>71</sup>. Das ist in diesem Fall sogar in gehobenem Maße sinnvoll, da der Schutz des Art. 6 I GG für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht gilt. Ausgleichsansprüche für den Hof verlassenden Partner können somit laut jetziger Rechtsprechung allenfalls aus Gesellschaftsrecht, ungerechtfertigter Bereicherung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage konstruiert werden<sup>72</sup>.

---

<sup>68</sup> Schmitte, Landwirtschaftliches Familien- und Erbrecht, 2012, S. 24.

<sup>69</sup> Thies, in Härtel, Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, 2012, Kap.39, Rn.19.

<sup>70</sup> Thies, in Härtel, Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, 2012, Kap.39, Rn.19.

<sup>71</sup> Thies, in Härtel, Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, 2012, Kap.39, Rn.11.

<sup>72</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008, 1822 (1822, 1823).

## 2. Darlehensverträge

Sollte ein Partner während oder vor der Ehe Geld in den Betrieb investiert haben, so besteht zur Absicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruches die Möglichkeit einen Darlehensvertrag mit dem Betriebsinhaber zu schließen<sup>73</sup>.

## 3. Arbeitsverträge

Oft liegt gerade in landwirtschaftlichen Familienbetrieben der Fall vor, dass ein Partner oder Ehegatte im Betrieb mitarbeitet. Dabei ist es keine Seltenheit, dass diese Mitarbeit unentgeltlich erfolgt und später diese Mitarbeit im Falle einer Trennung nicht mehr entlohnt wird. Um diesem Fall vorzubeugen, bietet es sich an, einen Arbeitsvertrag für den helfenden Partner abzuschließen. So können Rentenpunkte erworben werden und die Arbeitsagentur kann im Falle der Trennung und des aufgelösten Arbeitsverhältnisses Bezüge zahlen<sup>74</sup>.

## III. Unterhaltsrecht im landwirtschaftlichen Bereich

Unterhaltsansprüche können im Familienrecht in unterschiedlichen Konstellationen entstehen. So gibt es solche zwischen Kindern und Eltern, aber auch solche zwischen Ehegatten, Getrenntlebenden oder Geschiedenen, wobei die Höhe dieser Ansprüche sich aus dem Unterhaltsbedarf des Bedürftigen auf der einen Seite und den Einkünften des Unterhaltspflichtigen auf der anderen ergibt<sup>75</sup>. In der Landwirtschaft kommt es häufig zu sog. Sachentnahmen von eigenen Produkten oder zur Inanspruchnahme anderer vermögenswerter Vorteile, wie z.B. Wohnwert, die den Einkünften hinzuzurechnen sind<sup>76</sup>.

Problematisch im landwirtschaftlichen Bereich erscheint zudem, dass sich Einkünfte und Wert des landwirtschaftlichen Betriebes meist beachtlich unterscheiden, sodass man sich damit auseinandersetzen muss,

---

<sup>73</sup> Thies, in Härtel, Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, 2012, Kap.39, Rn.12.

<sup>74</sup> Thies, in Härtel, Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, 2012, Kap.39, Rn.13.

<sup>75</sup> Riemann, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2011, § 10 Familienrecht, Rn.2,3.

<sup>76</sup> Riemann, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2011, § 10 Familienrecht, Rn.4.

ob der Unterhaltsverpflichtete seinen Vermögensstamm zur Begleichung seiner Unterhaltsforderungen antasten muss<sup>77</sup>. Aber auch in diesem Fall spielt der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe eine große Rolle, denn entscheidend soll in diesem Fall sein, ob der landwirtschaftliche Betrieb auch künftig die wirtschaftliche Grundlage der Einkünfte darstellen kann und soll, denn dann ist dem Betriebsinhaber meist nicht zumutbar, seinen Betrieb zu veräußern<sup>78</sup>.

#### **IV. Ausblick und Fazit**

Alles in allem ist somit zu sagen, dass der Gesetzgeber die Benachteiligung des einheiratenden Ehegatten durch das Ertragswertprivileg im Rahmen des Zugewinnausgleichs in der Vergangenheit erkannt hat. Er löst das Problem über eine Rechtfertigung dieser Benachteiligung zugunsten des Erhalts der Betriebe. Diese Ansicht ist grundsätzlich vertretbar.

Jedoch haben die realen Bedingungen zu weiteren bisher noch unberücksichtigten Problemen geführt. Eine mittelbare Diskriminierung der Frau innerhalb der Landwirtschaft ist durch die erhobenen Statistiken nicht mehr von der Hand zu weisen.

Direkt sollte das Privileg sicher nicht zu einer Benachteiligung der Frauen führen. Der Gesetzgeber hielt die Benachteiligung des einheiratenden Ehegatten für „geschlechtsneutral“. Jedoch kann die Rechtslage nicht losgelöst von der Realität betrachtet werden. Durch das Phänomen, dass es meist Männer sind, die den Betrieb führen, kommt es durch die Vorschriften zu einer wenn auch durch den Gesetzgeber unbeabsichtigten mittelbaren Diskriminierung der Frauen.

Ob diese indirekte Diskriminierung auch noch durch den Zweck der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe gerechtfertigt werden kann, erscheint sowohl im Lichte der Verfassung als auch in Bezug auf das Ausmaß der betroffenen Frauen fraglich und muss in der Zukunft eingehender untersucht werden. Es bleibt daher abzuwarten, wie der

---

<sup>77</sup> Riemann, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2011, § 10 Familienrecht, Rn.6.

<sup>78</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2008, 963; Riemann, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2011, § 10 Familienrecht, Rn.6.

Gesetzgeber dieses durch die gesellschaftlichen Bedingungen entstandene Problem lösen wird. Es ist zumindest zweifelhaft, ob es hinnehmbar ist, die Erhaltung der Höfe überwiegend auf den Schultern der Frauen ausgetragen.

## **C. Die Stellung der Ehefrau und der Kinder im Erbrecht**

### **I. Einleitung**

Das landwirtschaftliche Erbrecht in Deutschland weist die Besonderheit auf, dass es Privilegierungen zu Gunsten des landwirtschaftlichen Betriebes im Verhältnis zum „gemeinen“ Erbrecht vorsehen, die die rechtliche Stellung der Ehefrau und der Kinder unmittelbar betreffen.

Diese Privilegierungen/Sonderregelungen zielen wie auch im Familienrecht (siehe Teil B.) darauf ab, die Überlebensfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs sicherzustellen, indem nur ein Erbe den Betrieb übernimmt, um die Zerschlagung bzw. den Verkauf des Betriebes zu verhindern. Denn durch das bürgerliche Erbrecht kann die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet werden. Einerseits beruht das bürgerliche Erbrecht auf dem Grundsatz der Gleichheit der Erben, so daß es bei einer Erbfolge zu einer Realteilung und damit zur Zersplitterung des Betriebes kommen kann. Zum anderen werden erbrechtliche Ansprüche genauso wie Pflichtteilsansprüche (s.o.) auf der Grundlage des Verkehrswertes berechnet, so daß auch bei Übernahme des Betriebes durch einen Erben der Betrieb durch Abfindungsleistungen an die Miterben überschuldet werden kann.

### **II. Überblick über das landwirtschaftliche Erbrecht**

Zunächst soll ein kurzer Überblick über das landwirtschaftliche Erbrecht in Deutschland helfen, seine spezifischen Auswirkungen auf Frauen und Kinder zu verdeutlichen.

#### **1. Die Grundsätze des landwirtschaftlichen Erbrechts**

Um die Besonderheiten des landwirtschaftlichen Erbrechts zu verstehen, ist es notwendig, sich die Prinzipien des allgemeinen BGB-Erbrechts zu vergegenwärtigen.

Zu diesen Prinzipien zählen

- Der Grundsatz des privaten Erbrechts: es besteht ein Vorrang des privaten testamentarischen oder gesetzlichen Erben vor dem Staat. Der Staat erbt nur, wenn kein Verwandter aufgefunden werden kann (§ 1936 BGB).
- der Grundsatz des Familienerbrechts: gesetzliche Erben sind vorrangig die nächsten Verwandten des Erblassers sowie der Ehegatte.
- die Testierfreiheit: es besteht ein Vorrang der gewillkürten Erbfolge vor der gesetzlichen Erbfolge (§ 1937-1941 BGB); die gesetzliche Erbfolge tritt nur ein, wenn der Erblasser von seiner Verfügungsbefugnis von Todes wegen keinen bzw. keinen rechtlich wirksamen Gebrauch gemacht hat.
- der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge: die Erbmasse geht als Einheit auf die Erben (oder die Erbengemeinschaft zur gesamten Hand) über.
- Der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten und der nächsten Verwandten: dieser Anspruch beschränkt die Testierfreiheit des Erblassers (§ 2303 BGB).

Das landwirtschaftliche Erbrecht durchbricht sämtliche Grundsätze mit Ausnahme des Grundsatzes des privaten Erbrechts, der Testierfreiheit sowie des Pflichtteilsanspruchs des Ehegatten bzw. des nächsten Verwandten.

In Deutschland gibt es jedoch kein einheitliches landwirtschaftliches Erbrecht. Vor der Prüfung eines erbrechtlichen Problems in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist es daher zwingend erforderlich, zunächst zu prüfen, welches Erbrechtssystem Anwendung findet:

- Befindet sich der Betrieb in einem Bundesland, in dem die Nordwestdeutsche Höfeordnung gilt? Oder befindet sich der Betrieb in einem Bundesland, in dem eine landesrechtliche Regelung zum Anerbenrecht gilt?
- Ist dieses Sonderrecht im konkreten Fall anwendbar?
- Wenn weder die Höfeordnung noch das landesrechtliche Anerbenrecht greifen, kommt das (subsidiäre) Landguterbrecht des BGB zur Anwendung, soweit die Voraussetzungen gegeben sind

- Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist das allgemeine Erbrecht des BGB anzuwenden
- Ersatzweise kann auf Antrag eines Miterben eine gerichtliche Zuweisung nach dem Bestimmungen des Grundstücksverkehrsgesetzes in Betracht kommen

## **2. Erbrechtssysteme in der Bundesrepublik**

Geographisch ist damit die Bundesrepublik Deutschland in drei erbrechtliche Bereiche aufgeteilt:

- Die Höfeordnung gilt in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als Bundesgesetz
- Anerbenrechtliche Landesgesetze gelten in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz.
- In allen anderen Ländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) gilt das Landguterbrecht des BGB als einzig geltende gesetzliche Regelung für die Generationennachfolge in der Landwirtschaft.

Statistisch unterliegen auf der Grundlage der im Agrarbericht 2011 nachgewiesenen ca. 300.000 landwirtschaftlichen Betriebe nur ungefähr 20 % der Höfeordnung und den Landesanerbenengesetzen. Diese Zahl ist wahrscheinlich auch noch zu hoch, da davon auszugehen ist, dass nicht jeder landwirtschaftliche Betrieb in einem Bundesland, das der Höfeordnung unterliegt, auch als Hof eingetragen ist. Somit findet das grundsätzlich nur subsidiär geltende Landguterbrecht bei mindestens 80% der landwirtschaftlichen Betriebe Anwendung. Auf dieses Regelungssystem soll im Folgenden näher eingegangen werden. Der Vollständigkeit halber sollen jedoch kurz die alternativen Modelle dargestellt werden:

- Zuweisung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Beim Zuweisungsrecht fällt der Betrieb zunächst an eine nach den Regeln des BGB gebildete Erbengemeinschaft. Bei einer Erbauseinandersetzung wird aber der Betrieb nicht unter den Erben aufgeteilt, sondern das Landwirtschaftsgericht kann auf Antrag den

Betrieb geschlossen einem der Erben zuweisen, der dann seine Miterben nicht auf der Grundlage des Verkehrswertes, sondern auf der Grundlage des Ertragswertes abzufinden hat. Ein solches Zuweisungsverfahren ist im Grundstücksverkehrsgesetz des Bundes vorgesehen. Es kommt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn eine Erbengemeinschaft durch gesetzliche Erbfolge entstanden ist. Gibt es mehrere Bewerber um den landwirtschaftlichen Betrieb, so entscheidet der Richter nach dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers. Veräußert der Zuweisungsempfänger den Betrieb ganz oder teilweise während eines Zeitraums von 15 Jahren oder nutzt er ihn für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, so hat er seine Miterben nachträglich abzufinden. Ein Zuweisungsverfahren ist auch in der Landgüterordnung von Hessen vorgesehen. Hierbei entscheidet der Richter bei mehreren Bewerbern nach der Eignung des Bewerbers.

- **Übernahmerecht.**

Das für Betriebe im Schwarzwald geltende Badische Hofgütergesetz sieht ein Übernahmerecht vor. Dabei fällt ebenso wie beim Zuweisungsrecht der Hof zunächst an die nach den Regeln des BGB gebildete Erbengemeinschaft, bei der Erbaueinandersetzung wird aber der Übernehmer des geschlossenen Hofes nicht durch eine gerichtliche Entscheidung wie bei der Zuweisung, sondern entweder durch ein Testament des Erblassers oder nach gesetzlichen Kriterien bestimmt. Maßgebliches Kriterium ist dabei das Ältestenrecht. Allerdings geht ein Kind, bei dem der Erblasser durch Ausbildung oder Art und Umfang der Beschäftigung auf dem Hof hat erkennen lassen, dass dieses den Hof übernehmen soll, allen anderen Kindern vor.

- **Anerbenrecht.**

Das Landesrecht von Rheinland-Pfalz sowie die sog. nordwestdeutsche Höfeordnung, die für die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg als partielles Bundesrecht gilt, haben das System des Anerbenrechts eingeführt. Hierbei fällt beim Tode des Hofeigentümers der Betrieb geschlossen an einen einzigen Erben. Dieser hat seine Miterben entweder auf der Grundlage des Ertragswertes oder aber auf der Grundlage des 1 1/2fachen Einheitswertes (nordwestdeutsche Höfeordnung) abzufinden.

- **Teilungsbeschränkung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz**



Greifen die oben behandelten Instrumente zur Erhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht ein, kann es zu einer Erbauseinandersetzung zwischen den Erben nach den Regeln des BGB kommen. Diese ist aber durch das Genehmigungserfordernis nach dem Grundstücksverkehrsgesetz beschränkt, wonach die Genehmigung verweigert werden kann, wenn durch die Teilung entweder ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb seine Lebensfähigkeit verlieren würde oder ein landwirtschaftliches Grundstück kleiner als 1 ha bzw. ein forstwirtschaftliches Grundstück kleiner als 3,5 ha wird.

### 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Da die Privilegierung durch das landwirtschaftliche Sondererbrecht eine Ausnahme der von Art. 3 Abs. 1 GG verbürgten Gleichberechtigung der Erben am Nachlass darstellt, bedarf sie stets einer besonderen Rechtfertigung<sup>79</sup>. Es ist unbestritten, dass die Landwirtschaft in Deutschland nicht überleben könnte, wenn im Falle der Generationenfolge Abfindung wie im ordentlichen Erbrecht gezahlt werden müssten (Verkehrswert; erzielter Erlös). Ziel der Sonderregelungen ist damit der Erhalt überlebensfähiger Betriebsgrößen sowie der Versuch, die Zersplitterung landwirtschaftlichen Flächen sowie Höfen nach einem Erbgang zu vermeiden<sup>80</sup>. Der BGH spricht ausdrücklich von einer „vorgesehenen Vergünstigung, die den Zweck hat, den Hof auch nach dem Erbfall in seinem Bestand zu erhalten und einem der Erben die Weiterführung zu ermöglichen“<sup>81</sup>. Im Mittelpunkt steht insbesondere der Schutz der Wirtschaftlichkeit des Betriebes<sup>82</sup>. Dabei geht es nicht allein um die Weiterbewirtschaftung, sondern auch um den Erhalt des Landgutes im Besitze der Familie<sup>83</sup>. Dabei soll im Landguterbrecht durch eine Steuerung der Abfindung- bzw. Ausgleichsansprüche der Miterben verhindert werden, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Integrität gefährdet wird. Des Weiteren soll die landwirtschaftliche Fläche geschützt werden, die

---

<sup>79</sup> Wöhrmann, Das Landwirtschaftserbrecht, 10. Aufl., 2012, Einl. Rn. 15.

<sup>80</sup> BVerfGE 15, 337; 67, 348.

<sup>81</sup> BGH, NJW 1973, 995.

<sup>82</sup> BGH, NJW 1977, 479: „Das Landgut in seinem Bestand zu erhalten und mittels Anpassung der Pflichtteilsansprüche an den Ertragswert zu vermeiden, dass seine Wirtschaftlichkeit durch die Belastung mit diesen Ansprüchen gefährdet wird.“

<sup>83</sup> BGH NJW 1964, 1414; NJW-RR 1990, 68.

wesensnotwendig für den landwirtschaftlichen Betrieb ist. Sie ist nicht vermehrbar und stellt damit eine Mangelware dar. Schließlich dient das Landguterbrecht der Sicherung der demographischen Strukturen in den Ländlichen Räumen.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Zielsetzungen in seinen Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Höfeordnung weiter präzisiert. Diese Sonderregelung seien nur gerechtfertigt durch das „öffentliche Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Familien“<sup>84</sup>. Das private Interesse des Landwirts an der Erhaltung des Betriebes kann somit rechtlich nicht berücksichtigt werden. Gesetzeszweck einer erbrechtlichen Sonderregelung zu Gunsten der Landwirtschaft darf daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allein die Erhaltung eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebes sein<sup>85</sup>.

#### **4. Das Landguterbrecht – Regelungsort, Charakteristika**

Das Landguterbrecht ist im BGB geregelt. Da diese Vorschriften jedoch erst spät in die Konzeption des BGB aufgenommen wurden<sup>86</sup>, verteilen sich die Vorschriften des Landguterbrechtes im gesamten BGB und ergeben ein Mosaik, das einen Regelungszusammenhang vermissen lässt. § 2049 BGB regelt die Berücksichtigung eines Landgutes im Rahmen der Erbaueinandersetzung zwischen Miterben, § 2312 BGB die Berechnung des Pflichtteils für Pflichtteilsberechtigte. Die Voraussetzungen und Anwendungsfälle sind jedoch weitestgehend gleich, so dass sie auch gemeinsam behandelt werden können. Ergänzend findet sich im Recht der Gütergemeinschaft noch die zum Landgutrecht zählende Bestimmung des § 1515 BGB, die die Bewertung eines Landgutes bei der Übernahme durch einen Abkömmling oder die Ehegatten an die Bewertung gemäß § 2049 BGB koppelt. Da aber die Gütergemeinschaft kaum Bedeutung hat, ist die Norm in der Praxis kaum relevant. Zum Landgutrecht gehören schließlich noch die Bestimmungen in § 97 BGB (Zubehör sowie 98 BGB (gewerbliches und landwirtschaftliches Inventar). Sämtliche

---

<sup>84</sup> BVerfGE 15, 337; 67, 348.

<sup>85</sup> BVerfGE 60, 250.

<sup>86</sup> v. Garmissen, in: Dombert/Witt, Münchener Anwalts Handbuch Agrarrecht, 2011, § 11 Rn. 133.

Bestimmungen des Landguterbrechts sind seit ihrer Einführung im Jahre 1896 materiell nicht verändert worden.

Das Landguterbrecht ist damit fragmentarisch geblieben und mussten im Folgenden durch Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung insbesondere durch die Literatur vervollständigt werden. Hierbei sind die getroffenen Ergebnisse jedoch nicht immer eindeutig.

### **5. Rechtsfolge der Anordnung des Landguterbrechtes**

Das Landgut bildet keine Sondererbfolge. Das Landgut ist daher immer als Teil des Nachlasses zum gemeinschaftlichen Vermögen der Erbengemeinschaft zu rechnen. Sowohl bei der Teilungsanordnung als auch beim Vermächtnis besteht der Nachteil, dass der landwirtschaftliche Betrieb nicht ausgesondert wird, sondern Teil der gesamten Erbmasse wird. Der Landguterbe muss, wenn die Auseinandersetzung nicht gütlich erfolgt, auf gerichtlichem Wege das Landgut von den Miterben herausverlangen oder gar heraus klagen. Dies kann zum Teil nachteilige steuerliche Folgen haben. Die zweite Rechtsfolge der Anordnung des Landguterbrechtes ist, dass die gesetzliche Vermutung greift, wonach das Landgut im Zweifel mit den Ertragswert anzusetzen ist.

#### **a) Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft**

Sind mehrere Erben vorhanden, so wird das Landgut bis zur Auseinandersetzung des Nachlasses Teil des gesamten gemeinschaftlichen Vermögens der Erben (§ 2032 ff. BGB). Jeder Miterbe kann über seinen Anteil am Nachlass verfügen. Der Wille des Erblassers hat keine dingliche Wirkung. Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben grundsätzlich gemeinschaftlich zu.

Jeder Miterbe ist daher berechtigt, die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu verlangen (§ 2042 Abs. 1 BGB). Auch hier hat der Wille des Erblassers keine dingliche Wirkung, sondern immer nur eine schuldrechtliche Wirkung. Diese ist darüber hinaus auf höchstens 30 Jahre beschränkt (Teilungsverbot § 2044, 137 BGB).

Die Auseinandersetzung erfolgt durch freie Vereinbarung der Miterben. Sie sind dabei an den Willen des Erblassers nicht gebunden. Liegt eine Vereinbarung nicht vor, oder kommt sie nicht zu Stande, greifen die gesetzlichen Bestimmungen, an die der Testamentsvollstrecker gebunden ist (§ 2204 BGB). Hierbei ist folgende Reihenfolge zu beachten:

Zunächst sind die Nachlassverbindlichkeiten zu befriedigen (§ 2046 BGB). Sodann wird der Nachlass unter den Erben im Verhältnis ihrer Anteile aufgeteilt (§ 2047 BGB). Diese Aufteilung erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeinschaft (§ 752 BGB) zu. Hierbei wird der Nachlass zunächst in Natur aufgeteilt, soweit dies ohne Wertminderung möglich ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt ein Verkauf nach den Vorschriften über Pfandverkauf, bei Grundstücken nach den Vorschriften über die Teilungsversteigerung (§ 180 ZVG).

#### **b) Ansetzung mit dem Ertragswert**

Im Hinblick auf die zweite Rechtsfolge ist festzuhalten, dass § 2049 BGB eine Vermutungsregelung enthält, wonach das Landgut im Zweifel mit dem Ertragswert anzusetzen ist. Der Erblasser ist somit frei, auch einen anderen, vom Ertragswert abweichenden Wert für das Landgut anzuordnen. Diese Gestaltungsfreiheit findet jedoch Grenzen: nach unten im Hinblick auf den gesetzlich definierten Ertragswert (§ 2312 BGB); nach oben durch den gewöhnlichen Schätzwert (§ 2312 Abs. 1 Satz 2 BGB). D.h. dass die pflichtteilsberechtigten Erben in jedem Fall zumindest den gesetzlichen Ertragswert erhalten (§ 2312 BGB).

Erfolgt die Übernahmeanordnung zu Gunsten eines Ehepartners gilt der Ertragswert entsprechend (§ 1515 Abs. 2 und drei BGB).

#### **c) Definition des Ertragswertes**

Das Ziel des landwirtschaftlichen Sondererbrechtes wird dadurch erreicht, dass bei der Berechnung von Abfindung und Pflichtteilsansprüchen der weichenden Erben der Ertragswert entscheidend ist, und nicht der Verkehrswert als der grundsätzlich nach § 2311 Abs. 2 Satz 1 BGB maßgebende Schätzwert des Landgutes. Der Ertragswert ist ein Institut der Betriebswirtschaftslehre, das jedoch über § 2049 BGB normative Geltung erlangt und dafür einer rechtlichen Definition zugänglich sein muss. Eine Teildefinition finden wir in § 2049 Abs. 2 BGB: „der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann“.

Einzelheiten zur Feststellung des Ertragswertes bleiben dem Landesrecht vorbehalten (Art. 137 EGBGB):“ unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen ... der §§ 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuches..., der Ertragswert eines Landguts festzustellen ist.“ Die Länder haben sich jedoch darauf beschränkt, einen Kapitalisierungsfaktor als Multiplikator zu bestimmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher zutreffend im Jahre 1988 festgestellt, dass der Gesetzgeber im Einzelnen nicht vorgibt, wie der Reinertrag zu beurteilen ist. Es handele sich bei § 2049 Abs. 2 BGB um eine unvollkommene Bewertungsanweisung, die notwendigerweise bei der Feststellung des Reinertrags zu Streitigkeiten führe. Denn die Art und Weise der betriebswirtschaftlichen Feststellung des Reinertrags anhand der von § 2049 Abs. 2 BGB vorgegebenen Kriterien sei nicht unbestritten<sup>87</sup>. Sachverständige und Tatrichter sind somit grundsätzlich frei in der Wahl der Berechnungsmethode. Eine bestimmte Wertberechnungsmethode ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Sie können jedoch nicht willkürlich einzelne Positionen nach Gutdünken erfassen oder weglassen, um bestimmte Ergebnisse zu begründen. Unzulässig ist auch die schematische Ermittlung nach Durchschnitts- oder Vergleichswerten<sup>88</sup>. Die Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht hat einen Arbeitskreis eingesetzt, der einen ausführlichen Leitfaden für die Ertragswertermittlung entwickelt hat, in dem die verschiedenen Vorgehensweisen erörtert werden<sup>89</sup>.

Ausgangspunkt für die Berechnung des Ertragswertes ist damit nach § 2049 Abs. 2 BGB der Reinertrag: jedoch besagt das Gesetz nicht, wie der Reinertrag zu ermitteln ist oder in welchen Bezug er zu setzen ist. Allein die gesetzgeberische Zielsetzung ist deutlich: nämlich dass der auf der Grundlage des Reinertrages ermittelte Ertragswert deutlich niedriger sein soll als der (gewöhnliche) Verkehrswert. Weitere rechtliche Kriterien enthält das Gesetz nicht und konnten bislang auch nicht eindeutig herausgearbeitet werden. Das bedeutet, dass der Begriff Reinertrag

---

<sup>87</sup> BVerfGE 78, 132.

<sup>88</sup> BVerfG, NJW 1988, 2723, 2724.

<sup>89</sup> Pabsch, Agrarrecht 1994, 5.

ausschließlich ökonomisch zu bewerten ist und damit notwendigerweise eine gutachterliche Feststellung erfordert.

Zum Teil wird auf den steuerlichen Ertragswert abgestellt (§ 36 des Bewertungsgesetzes). Dieser Wert hat den Charme, dass er objektiv ermittelbar ist und rechtlich damit überprüfbar ist. Die Anknüpfung an den steuerlichen Ertragswert wird hingegen kritisiert, weil der steuerliche Ertragswert keine Aussage über den wirtschaftlich nachvollziehbaren Ertrag trifft.

Im Jahre 1974 hatte das Land Schleswig Holstein von seiner Konkretisierungskompetenz Gebrauch gemacht, indem es die Bemessung des Ertragswertes eines Landgutes an den Einheitswert des Landgutes anknüpfte. Danach sollte der Ertragswert 150 bzw. 200 % des Einheitswertes des Landgutes betragen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung für nichtig erklärt, da sie den Sinn und Zweck des § 2049 BGB widerspreche<sup>90</sup>. Die Anknüpfung an den Einheitswert des Landgutes sei formalistisch, nicht zeitnah zum Erbfall sowie auch nicht realitätsgerecht.

Daher stellt die weitaus überwiegende Praxis auf einen betriebswirtschaftlich ermittelten Wert ab<sup>91</sup>. Danach ist zu prüfen, welchen Ertrag das spezifische Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig erzielen kann. Diese betriebswirtschaftliche Prüfung unterscheidet sich von der Prüfung des steuerlichen Reinertrages dadurch, dass sie die Betriebsschulden berücksichtigt, nicht hingegen den Lohnanspruch des Landguteigentümers und der mithelfenden Familienangehörigen.

Betrieblicher Aufwand sind danach alle betrieblichen Kosten, z. B. Löhne, Rohstoffbeschaffung, Finanzierungskosten, Abschreibungen für Abnutzung betrieblich genutzter Wirtschaftsgüter; soweit erhöhte Abschreibungen Subventionscharakter haben, sind diese auf Normalabschreibungen zu ermäßigen, weil insoweit keine „ordnungsgemäße Bewirtschaftung“ vorliegt<sup>92</sup>. Staatliche Subventionen sind jedenfalls dann

---

<sup>90</sup> BVerfGE 78, 132.

<sup>91</sup> *Koehne*, Agrarrecht 1982, 30; siehe auch den Leitfaden für die Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Betriebe, veröffentlicht in Agrarrecht 1994, 5.

<sup>92</sup> *Ann*, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd.9, Erbrecht, §§1922-2385, 5. Aufl. 2010, Rdnr. 10.

in die Reinertragsermittlung einzubeziehen, wenn sie betriebs- oder produktionsbezogen gewährt werden (z.B. Ausgleichszahlungen, Extensivierungs- oder Flächenstilllegungsleistungen, Gasölbetriebsbeihilfen)<sup>93</sup>.

Macht der Betrieb ausschließlich Verluste, kann das Ergebnis einer betriebswirtschaftlichen Wertermittlung somit auch ein negativer Ertragswert sein. Die Folge wäre, dass die pflichtteilsberechtigten Miterben keinen Ausgleichanspruch hätten. In einem derartigen Fall werden verschiedene Korrekturansätzen vertreten: Köhne schlägt vor, einem Betrieb mit einem negativen Ertragswert aus dem landwirtschaftlichen Sondererbrecht herauszunehmen und ihn nach dem Verkehrswert zu bewerten<sup>94</sup>. Denn ein derartiger nachhaltig negativer Reinertrag belege, dass der Betrieb dauerhaft nicht leistungsfähig sei und damit die Sonderbehandlung nicht gerechtfertigt sei. Zum Teil wird die Landguteigenschaft verneint, weil die Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit nicht gegeben seien<sup>95</sup>. Demgegenüber schlägt Bewer vor, den negativen Ertragswert durch Senkung des Lohnanspruches zu reduzieren<sup>96</sup>.

Obgleich die Berechnung des Ertragswertes in der Praxis regelmäßig Streit auslöst, werden diese Streitfälle in der Regel über Vergleiche beendet. Die Zahl der Urteile, die die Berechnung des Reinertrags zum Gegenstand haben, ist überaus begrenzt, was die bestehende Rechtsunsicherheit fördert. In der Regel befassen sich die Gerichte mit Einzelfragen, was zum Reinertrag an sonstigen Gewinnen zuzurechnen ist. So hat das OLG Celle entschieden, dass die fiktiven Lohnansprüche des Betriebsinhabers und seiner nicht entlohnten mitarbeitenden Familienangehörigen als betriebliche Kosten vom Rohertrag abzuziehen sind, um den Reinertrag zu ermitteln<sup>97</sup>. Ebenfalls abzuziehen sind die kapitalisierten Altenteilsverpflichtungen, die in der Regel nach der

---

<sup>93</sup> Pabsch, AgrarR 1994, 8.

<sup>94</sup> Köhne, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2007, 864; ebenso: Mönig, Landwirtschaftliches Sondererbrecht im Lichte von Verfassungsrecht und Rechtspolitik, 2008, 2 ff.; Hausmann, Die Vererbung von Landgütern nach den BGB, 2000, 5 (26).

<sup>95</sup> Zechiel, Die Ertragswertklausel in der bayerischen Notariatspraxis und ihr Bedeutungswandel bei verfassungsgemäße Auslegung des § 2312 BGB, 1993, 144.

<sup>96</sup> Bewer, Agrarrecht 1976, 273 (275).

<sup>97</sup> OLG Celle, ZEV 2009, 141.

statistischen Lebenserwartung zu berechnen sind. Ist hingegen der Altenteil zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bereits verstorben, ist auf die tatsächliche Betriebszeit abzustellen<sup>98</sup>.

Der auf der Grundlage dieser wenigen rechtlichen Kriterien von Sachverständigen errechnete nachhaltig erzielter Reinertrag eines Landguts wird mit einem landesrechtlich festgelegten Multiplikator multipliziert (Art. 137 EGBGB). Es gelten Vervielfältiger zwischen 17 und 25 je nach Bundesland. Wenn das Landgut in mehr als einem Land liegt, ist der Ort der Wirtschaftsstelle entscheidend.

Folgende Multiplikatoren sind anzuwenden

- für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg, Saarland – ehemals preußische Gebiete – und Hessen gilt der Faktor 25,
- für Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland – ehemals bayerische Gebiete –, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gilt der Faktor 18,
- für Niedersachsen gilt der Faktor 17.

#### **d) Nachabfindungsansprüche**

Im Gegensatz zur Höfeordnung (§ 13 HöfeO) sieht das Landguterbrecht keine Rechtsfolgen vor für den Fall, dass der Übernehmer nach erfolgter Übernahme den Betrieb verwertet, veräußert oder zweckentfremdet. So hat der BGH bemerkt, dass im Landguterbrecht es“ nach dem Gesetzeswortlaut und nach allgemeiner Auffassung keine Nachabfindungen“ gebe<sup>99</sup>. Dieses fehlende Nachabfindungsrecht wird von der Literatur als eine besonders schwer wiegende Lücke bezeichnet<sup>100</sup>. So hat auch das OLG Karlsruhe ausgeführt, es gebe eine „Rechtsüberzeugung dahingehend, dass ein Miterbe einen Anspruch auf einen Ausgleich hat, wenn der Hofübernehmer nicht unbeträchtliche Teile seines Grundbesitzes nicht mehr selbst bewirtschaftet, sondern veräußert und daraus

---

<sup>98</sup> *Ebd.* .

<sup>99</sup> BGHZ 98, 382 (388).

<sup>100</sup> Wöhrmann (Fn. 79), Einl. Das Landgut Erbrecht des BGB, Rn. 4.; hierzu Müller, JuS 1974, 147 (149); Wöhrmann (Fn. 79), § 2049 Rn. 23.



einen Gewinn erzielt“<sup>101</sup>. Der BGH hat zwar in einer Entscheidung aus dem Jahre 1992 zwar noch angedeutet, es gebe Fälle,“ in denen die Rechtsprechung sich anderenfalls bei späteren Grundstücksverkäufen für den Erben genötigt sehen könnte, nach Wegen für Nachabfindungen zu suchen“<sup>102</sup>. Eine eindeutige Aussage der Rechtsprechung zur Frage der Nachabfindungsansprüchen im Landguterbrecht hat sich bis heute jedoch nicht gebildet. Ob es sich hierbei um eine Lücke oder um einen bewusstes Auslassen des Gesetzgebers handelt, kann offen bleiben. Denn auch wenn es sich um eine Lücke handelte, kann diese Lücke nicht ohne weiteres durch analoge Anwendung der Höfeordnung oder der Landesenerbengesetze geschlossen werden<sup>103</sup>. Zum Teil wird vorgeschlagen, die Anordnung der Landgutübernahme dahingehend ergänzend auszulegen, dass die Ertragsbewertung dann nicht greifen soll, wenn der Landgutübernehmer durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen landwirtschaftsfremde Gewinne erzielt<sup>104</sup>. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen oder landwirtschaftliche Gebäude für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen genutzt werden. Erforderlich wird allerdings hierfür sein, dass Anhaltspunkte für einen derartigen Willen des Erblassers vorliegen. Will der Erblasser in der Praxis verhindern, dass der Landgutübernehmer das ererbte Landgut veräußert oder verwertet, kann er dies allein durch eine vertragliche Regelung erzielen. Garmissen schlägt hierzu vor, unter Beteiligung der späteren Miterben ein Übergabevertrag zu schließen, der entsprechende Nachabfindungsansprüche der Miterben bei vertragswidriger Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebes durch den Betriebsübernehmer vorsieht.

## 6. Erbrecht zwischen Ehegatten

Das anteilige Miteigentum am landwirtschaftlichen Betrieb realisiert die Gleichberechtigung von Frau und Mann. Jedoch birgt eine derartige Rechtskonstellation Risiken, die sich im Falle des Todes des Ehegatten realisieren können. So besteht die Möglichkeit, dass der überlebende

---

<sup>101</sup> *OLG Karlsruhe*, Agrarrecht 1977, 181.

<sup>102</sup> *BGH*, Agrarrecht 1992, 133.

<sup>103</sup> v. *Garmissen* (Fn. 86), § 11 Rn 153.

<sup>104</sup> Dazu: *Hausmann*, in: Handbuch des Erbrechts, Kapitel 24, Rn. 81, 106.

Ehegatte zunächst allein Eigentümer des Betriebes wird. Hat er in den Hof eingeheiratet, kann damit das Landgut in eine fremde Familie abwandern.

Sowohl die Höfeordnung als auch die meisten landesrechtlichen an Erbgengesetze widmen daher spezifischen Vorschriften dem Ehegatten-erbrecht. Für alle anderen Bundesländer, in denen die Höfeordnung und das Landeserbenrecht nicht greift, gelten die Bestimmungen in § 1515 Abs. 2 und 3 BGB. Allerdings regelt § 1515 Abs. 2 und 3 BGB nur einen spezifischen Fall des Ehegattenerbrechtes, der in der Praxis überaus selten ist: die Zugehörigkeit des Landgutes zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft.

#### **a) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft**

Damit ist bereits eine Grundvoraussetzung vorgegeben, nämlich dass die Ehegatten nicht im gesetzlichen Güterstand leben, sondern durch Ehevertrag eine Gütergemeinschaft vereinbart haben (§ 1415 BGB). Darüber hinaus müssen die Ehegatten vereinbart haben, dass die Gütergemeinschaft nach dem Tode eines der Ehepartner zwischen den überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmling fortgesetzt wird (§ 1483 BGB).

Eine derartige Vereinbarung setzt eine bestimmte Interessenskonstellation voraus: der überlebende Ehegatte soll das Landgut fortführen und er soll von allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem pflichtteilsberechtigten gemeinschaftlichen Abkömmlingen freigestellt werden. Das Recht des pflichtteilsberechtigten Abkömmlings wird nach dem Wortlaut des § 1515 Abs. 1 erst „bei der Teilung“ aktiviert. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Abkömmlinge keine Erbabfindungen verlangen, weil der hälftige Anteil des Verstorbenen nicht Teil des Nachlasses ist. Insoweit steht dem überlebenden Ehegatten das umfassende Recht zu, das Gesamtgut zu verwalten (§ 1487 Abs. 1 BGB). D.h. das der durch die Anordnung nach § 1515 Abs. 2 und 3 BGB Begünstigte erst dann Alleineigentümer des Landgutes wird, wenn die Übernahme vollzogen wird. Bei der Übernahme ist das Landgut gemäß § 1515 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 2049 BGB mit den Ertragswert anzusetzen. Wie soeben dargelegt, betrifft diese Regelung nur eine

spezifische Interessenskonstellation, die zum Teil in der Literatur auch als überholt und damit als nicht mehr praxisgerecht bezeichnet wird<sup>105</sup>.

### **b) Vorzugsvererbung als Sonderfall**

In der erbrechtlichen Praxis spielt eine besondere Rolle das Miteigentum von Ehegatten an einem Landgut. Rechtlich ist der Fall zwar einfach zu lösen: Jeder Ehegatte kann über seinen Anteil frei von Todes wegen verfügen. Jedoch greift der § 2049 Abs. 1 BGB vom Wortlaut her nicht. Gleichwohl ist aber die Interessenslage vergleichbar: denn in der Regel wird die gegenseitige Erbeinsetzung unter Ehegatten wie zum Beispiel im Falle des Berliner Testaments (§ 2269 BGB) eine Vorregelung im Hinblick auf eine spätere Erbeinsetzung der Kinder sein. Die Rechtsprechung hat weitestgehend anerkannt, in diesem Fall die Sonderregelung der §§ 2049, 2132 BGB auch entsprechend anzuwenden<sup>106</sup>. Somit sind die Pflichtteilsansprüche im Hinblick auf den vererbten Anteil ebenso nach den Ertragswert zu berechnen. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten Miteigentümer an den Hof sind. Ist der Erblasser Alleineigentümer und erbt der überlebende Ehegatte den gesamten Hof, greift diese Sonderregelung nicht<sup>107</sup>.

Im Hinblick auf die Form reicht es aus, dass die Erklärung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament (§ 2269 BGB) oder in einem Ehegatten- Erbvertrag (§ 2280 BGB) erfolgt. Dabei muss zum Ausdruck kommen, dass sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben einsetzen mit der Maßgabe, dass nach dem Tod des überlebenden der beiderseitige Nachlass einem Dritten anfallen soll.

Zum Teil wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass diese Sonderregelung nur dann unter Ehegatten anzuwenden sei, wenn das Landgut als wirtschaftliche Einheit für einen Pflichtteilsberechtigten erhalten bleiben soll<sup>108</sup>. Davon wird jedoch in der Regel auszugehen sein.

---

<sup>105</sup> Böhmer, Einführung in das Bürgerliche Recht, 1965, S. 163 spricht hier sogar von einem „Typ einer Witwer-oder wittwenherrschaftlichen, nahezu monokratischen Familiengutsverfassung alten Stils“.

<sup>106</sup> OLG Oldenburg, RdL 1957, 220; Lange, in: (Fn.Fehler! Textmarke nicht definiert.), §2312, Rn..16.

<sup>107</sup> a.A.: OLG Koblenz, Agrarrecht 1988, 140.

<sup>108</sup> Dieckmann, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage, 2002, § 2312 Rn. 2.

Dabei ist es ausreichend, dass der Pflichtteilsberechtigte Dritte seine Berechtigung zum Pflichtteil nur gegenüber einem der Ehegatten begründen kann, er z.B. nur mit einem der Ehegatten verwandt ist<sup>109</sup>.

## 7. Kritik

Aufgrund seiner Zersplitterung, Lückenhaftigkeit und Inkonsistenz ist das Landgutrecht regelmäßig Gegenstand der Kritik in der Literatur.

- So wird bemängelt, dass die Anknüpfung an den Ertragswert die Fortführung eines Betriebes nicht immer ermögliche. Zum anderen sei fraglich, weshalb der Ertragswert das angemessene Kriterium ist, um eine dem Gleichheitsprinzip angemessene Abfindung des Miterben zu gewährleisten.
- Die Zielsetzung des Landguterbrechts, die Zersplitterung des landwirtschaftlichen Betriebes zu verhindern, wird nicht gewährleistet. Bestehen mehrere Erben, so kann in dem Fall, in dem der Erblasser keine Anordnung getroffen hat, es zur Zerschlagung des Betriebes kommen. Hier hilft das Zulassungsverfahren in Grundstücksverkehrsgesetz nur bedingt.
- Eine formlose Hoferbenbestimmung ist nicht vorgesehen. Es bedarf daher einer ausdrücklichen Benennung des Hoferben. Die Berücksichtigung der Betriebspraxis zum Beispiel im Hinblick auf einen bereits seit längerer Zeit tätigen Betriebsnachfolger ist nicht vorgesehen.
- Zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe erschweren die Anwendung.
- Der Wert des Betriebes ist nur schwierig und unter erheblichen finanziellen Aufwendungen zu ermitteln. Gibt der Erbe des Landgutes bereits kurz nach dem Erbfalles auf oder zweckentfremdet er den landwirtschaftlichen Betrieb, ist eine Korrektur der Privilegierung kaum noch möglich. Hier hilft nur das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, das ermöglicht, dass der Miterbe den weichenden Miterben gegenüber eine

---

<sup>109</sup> Wöhrmann (Fn. 79), § 2312 Rn. 60.

Nachabfindungsverpflichtung auf der Basis des Verkehrswerts hat<sup>110</sup>.

#### **D. Altersvorsorge des Ehepartners**

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung ist kein geschlechtsneutraler Sektor. Das betrifft vor allem den Leistungsbereich für Versicherte. Hier ist festzustellen, dass im Ländlichen Raum im Hinblick auf die Altersvorsorge der Frau die Ergebnisse noch nicht befriedigend sind. Denn auch wenn dieses Kapitel allgemein vom Ehepartner spricht, so müssen wir uns klarmachen, dass es zunächst vorrangig ein Problem des weiblichen Ehepartners ist.

#### **I. Faktische Lage**

Soweit die Daten der letzten Betriebsstrukturerhebung aus dem Jahr 2010 vorliegen, hat sich zwar die ökonomische Lage der Frauen in der Landwirtschaft in den letzten 20 Jahren zwar verbessert. Die Unterschiede zwischen der ökonomischen Situation des Mannes und der Frau ist jedoch noch erheblich unterschiedlich (siehe Teil A des Berichts). Dies kann an folgenden Zahlen verdeutlicht werden: Frauen machen zwar über 50 % der Landbevölkerung in der Europäischen Union aus. Der Anteil der Frauen unter den Betriebsinhabern ist aber sehr niedrig. Er schwankt zwischen über 30 % in Österreich und Italien und bis zu unter 10 % in Dänemark und Niederlande. In Deutschland beträgt er derzeit ca. 8%. Die Stellung der Frau in der Landwirtschaft ist daher in der Regel diejenige einer Familienarbeitskraft. Hier liegt der Anteil der Frauen bei ca. 40 %. In Deutschland liegen wir mit 38% also im europaweiten Durchschnitt. Soweit die Frauen im Rahmen des Familienbetriebes formell arbeitsrechtlich tätig sind, arbeiten die Frauen meistens Teilzeit (86 %). Dabei muss aber beachtet werden, dass Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben nach wie vor den größten Anteil ihrer Arbeitszeit in unbezahlten Tätigkeitsbereichen leisten. Die Hälfte ihrer Arbeitszeit (32 Stunden) dient der Lebensqualität ihrer Familien. Dazu gehören im Haushalt neben den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, der

---

<sup>110</sup> BGHZ 134,152.

Kindererziehung und -betreuung auch die Versorgung kranker und alter Menschen.

Dieses Ungleichgewicht spiegelt sich auch im Lohngefälle wieder. Zwar ist seit 1975 der Unterschied zwischen Frauen- und Männerlöhnen sowohl auf dem Land als auch in den Städten deutlich zurückgegangen. Jedoch ist die geschlechtsspezifische Lohnlücke dabei in den ländlichen Gebieten konstant 10 Prozentpunkte höher geblieben als in den Großstädten.

Dieses Ungleichgewicht hat insbesondere faktische Ursachen. Die Faktischen Ursachen können gut am Beispiel der in Deutschland zu 92 % männlich geprägten Betriebsinhaberschaft deutlich gemacht werden. Zu diesen faktischen Ursachen des Ungleichgewichts gehört zum einen, dass, soweit der Hoferbe frei bestimmt werden kann, die Bauernhöfe in allen europäischen Staaten seit Generationen traditionell den männlichen Erben vermacht werden. Zum anderen kann die niedrige Anzahl von weiblichen Betriebsinhabern darauf zurückgeführt werden, dass, obwohl Frauen in allen europäischen Staaten rechtlich Mitinhaberinnen ihres Hofes werden könnten, wenn ihre Partner damit einverstanden sind oder Familienangehörige der Frau den Hof vererben, viele darauf verzichten. Zum einen wegen komplizierter Familienproblemen, zum anderen weil die Bäuerinnen denken, ihre Partnerschaft sei genügend gefestigt. Zum Teil liegt es schlichtweg an einer falschen Wahrnehmung der rechtlichen und ökonomischen Konsequenzen, da viele Frauen glauben, über den Verdienst des vollberuflich tätigen Ehegatten ausreichend abgesichert zu sein.

Im Scheidungs- oder beim Todesfall ihres Mannes riskiert damit die Frau aber, kein Recht auf irgendeinen Teil des Betriebes zu haben. Eensowenig ist sie grundsätzlich dort nicht sozialversicherungsrechtlich abgesichert, da sie weder als Arbeitnehmerin noch als Unternehmerin fingiert wird.

## II. Kompensatorische Gesetzgebungsmaßnahmen

Dem hat der deutsche Gesetzgeber erst 1994 mit dem Agrarsozialreformgesetz<sup>111</sup> zum Teil abgeholfen, in dem er die Ehegattenversicherung (die sogenannte "Bäuerinnenrente") in das bestehende System der Altersvorsorge für Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)<sup>112</sup> einführte. Danach gilt der Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers unter bestimmten Umständen auch als landwirtschaftlicher Unternehmer. Ihm ist dadurch die Möglichkeit eröffnet, durch Beitragszahlungen an die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse eine eigenständige Altersvorsorge zu betreiben. Allerdings sieht das Gesetz z. B. bei Erzielung von Erwerbseinkommen oder für Zeiten der Kindererziehung auf Antrag eine Befreiung von der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht vor.

Nebenberufliche Landwirte beklagen die hohe Beitragslast für ihre nicht erwerbstätigen Ehepartner. Aus ihrer Sicht schmälern die Beiträge den wirtschaftlichen Ertrag der Landwirtschaftlichen Betriebe, was eine Benachteiligung der Nebenerwerbslandwirte am Markt gleich kommt. Hausfrauen und Geringverdienerinnen (Minijobs bis 400 €) sehen in der Beitragspflicht ausschließlich eine Schmälerung des Familienetats. Vor allem geringfügige außerlandwirtschaftliche Einkommen würden von den Pflichtbeiträgen zur Alterssicherung der Landwirte (AdL) „aufgefressen“. Die zu erwartenden Leistungen aus der Bäuerinnenrente seien zudem nur gering. Oftmals wird daher von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Gewährung der Bäuerinnenrente war ursprünglich wie auch die « normale » Rente an die Hofabgabe gekoppelt. Mit dem Agrarsozialreformgesetz 1994 wurde diese Vorgabe im Grundsatz beibehalten. Im Gefolge der Einführung der eigenständigen Sicherung des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers schienen jedoch Ausnahmeregelungen notwendig. So wurde im Interesse eines nahtlosen Übergangs in die Rente die Möglichkeit einer Abgabe vom

---

<sup>111</sup> Agrarsozialreformgesetz 1995 vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist

<sup>112</sup> Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist

landwirtschaftlichen Unternehmer an den Ehegatten geschaffen, sofern der übernehmende Ehegatte das 62. Lebensjahr vollendet hatte oder der abgebende Landwirt voll erwerbsgemindert ist. Diese Abgabe gilt aber nur solange, bis auch der übernehmende Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze von 2007<sup>113</sup> wurde diese Abgabemöglichkeit dann dahingehend erweitert, dass nunmehr der übernehmende Ehegatte das 55. Lebensjahr erreicht haben musste.

Keinen Zugang zu diesen Systemen haben dagegen die Ehepartner von Angehörigen, die in der Gesetzlichen Rentenversicherung oder in Berufsversorgungswerken pflichtversichert sind (z. B. Handwerker, Ärzte, Architekten), auch wenn sie in den landwirtschaftlichen Betrieben mitarbeiten. Weil ihre Tätigkeit oft nicht klar von der unternehmerischen Verantwortung abzugrenzen ist, werden Angestelltenverhältnisse in Familienbetrieben oft nicht anerkannt und damit auch der Zugang zu einer Rentenpflichtversicherung. Derartige Abgrenzungsprobleme gibt es bei landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Arbeit des Ehepartners für den Erfolg des Familienbetriebs beiträgt und Land- und Hauswirtschaft nicht zu trennen ist.

### **III. Ausblick und Fazit**

Durch den Agrarstrukturwandel hat sich das Bild der Familienbetriebe in der Landwirtschaft gewandelt. Viele Frauen bleiben in ihren meist außerlandwirtschaftlichen Berufen oder suchen sich zusätzliche Einkommens- und Erwerbsmöglichkeiten. Dabei kommt Frauen von landwirtschaftlichen Betrieben zugute, dass sie im Vergleich zur weiblichen Gesamtbevölkerung Deutschlands eine höhere schulische und berufliche Qualifikation besitzen. Dass ihr Bildungsniveau in den letzten 20 Jahren auffallend angestiegen ist, zeigt auch der Vergleich zu Studien von Hülsen<sup>114</sup> und Claupein<sup>115</sup>. So haben 95% der Befragten mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung. Sie sind überwiegend in

---

<sup>113</sup> BGBl. I S. 3024.

<sup>114</sup> Hülsen, Rüdiger, Die Situation der auf landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben eingegliederten Vertriebe, Göttingen 1980.

<sup>115</sup> Claupein, Erika, Die Lebens- und Arbeitssituation von Bäuerinnen : Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Mitgliedern der Landfrauenverbände im Frühjahr 1988, Münster 1991.



traditionellen Frauenberufen, vor allem im Bereich Hauswirtschaft, ausgebildet. Bei den jüngeren Frauen ist ein Trend zu anderen Berufen hin festzustellen.

Dadurch werden zwar die ökonomischen Probleme der Frauen in den ländlichen Räumen aufgefangen, dieser Lösungsweg erweist sich aber insgesamt als, da sich die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Frauen erheblich reduziert. Hier greift die Forderung nach weiteren gesetzgeberischen Gestaltungs- und Fördermaßnahmen, die der Rat der Europäischen Union deutlich formuliert hat:

„Der Erhalt der Präsenz der Frauen ist das beste Mittel, um die landwirtschaftliche Produktion in Ackerbau und Viehzucht am Leben zu erhalten und der Entvölkerung des ländlichen Raums, die in vielen Mitgliedstaaten das Kultur- und Naturerbe gefährdet, entgegenzuwirken“<sup>116</sup>

---

<sup>116</sup> Rat der EU, Gleichstellung von Frauen und Männern in ländlichen Gebieten, Dok. 9184/10, S. 2.